



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Per Empfangsbekanntnis

Abwasser- und Hochwasserschutzverband  
Wiesloch  
Bruchwiesen 1  
69168 Wiesloch

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
Wasserrechtsamt  
Wasserrechtsreferat

Dienstgebäude 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106

Aktenzeichen 691.172:2260000102189

Bearbeiter/in Frau Hagedorn  
Zimmer-Nr. 125  
Telefon +49 6221 522-1731  
Fax +49 6221 522-91731  
E-Mail F.Hagedorn@Rhein-Neckar-Kreis.de

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,  
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr  
und Termine nach Vereinbarung

Datum 01.06.2022

**Abwasser- und Hochwasserschutzverband Wiesloch, Bruchwiesen 1, 69168 Wiesloch**  
**Hochwasserrückhaltebecken "HRB 6 Wiesloch"**  
**Flurstücksnummer: 15195 u. weitere**  
**Gemarkung: Wiesloch, Dielheim**

## PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

### A. Verfügender Teil

#### I.

#### Feststellung des Plans

Auf Antrag des Abwasser- und Hochwasserschutzverbands (AHW) Wiesloch wird der Plan zum Neubau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) „HRB 6 Wiesloch“ festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst u.a. folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines gesteuerten Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) „HRB 6 Wiesloch“ am Leimbach zwischen Wiesloch und Dielheim mit
  - einem Einstauvolumen (HQ<sub>100</sub>+Klima) von 53.500 m<sup>3</sup>,
  - einer gedrosselten Abflusswassermenge während der Einstauphase  $Q_R$ , Einstau von 7,30 m<sup>3</sup>/s und in der Entleerungsphase  $Q_R$ , Entleerung von 3,65 m<sup>3</sup>/s,

- Bau des Hochwasserrückhaltedammes (max. Dammhöhe über GOK 3,50 m, mittlere Dammfussbreite ca.40 m, Dammkronenlänge gesamt ca. 110 m, Dammkronenhöhe 135,25 m ü. NN, Dammkronenbreite 4,00 m, Dammneigung wasserseitig 1:6, Dammneigung luftseitig 1:4, muldenförmige Ausbildung des luftseitigen Dammfusses) mit
  - offenem, ökologisch durchgängigem Durchlassbauwerk (Länge ca. 17,5 m) aus Stahlbeton bestehend aus:
    - Einlaufbauwerk (Länge ca. 5 m) als Betonrechteckkanal (Breite 4 m) mit einem Regelschieber (2000 mm Breite, 1000 mm Höhe) und einem Notumlaufschieber (2000 mm Breite, 700 mm Höhe),
    - Bau und Befestigung einer Hochwasserentlastungsanlage (HWEA) (Länge von insgesamt 9 m) in Form eines schwimmergesteuerten Klappenwehres, bestehend aus zwei je 4 m breiten Wehrklappen (Höhe Klappenwehr 2,10 m, Sohlhöhe Entlastungsklappen bzw. OK-Wehrschwellen 132,30 m ü. NN),
    - Tosbecken unterhalb des Durchlassbauwerks,
- Errichtung eines Grobrechens aus Baumstämmen mit einem mittleren Durchmesser von 75 cm pro Baumstand,
- Errichtung eines Feinrechens unmittelbar vor dem Grundablass / Durchlassbauwerk,
- Errichtung eines Technikgebäudes auf der Dammkrone,
- Errichtung einer neuen Geh- und Radwegbrücke mit einer lichten Spannweite von 9,00 m und einer Breite von 5,40 m,
- Herstellung einer fundamentierten Winkelstützmauer entlang der L612 aus Fertigteilelementen auf einer Länge von ca. 80 m (OK Winkelstützmauer 135,25 m ü. NN),
- Umverlegung der vorhandenen TW-Leitung (DN 250 AZ), des vorhandenen Verbandskanals (DN 600) und der vorhandenen Stromleitungen,
- Umverlegung des vorhandenen Fuß- und Radweges,
- Abbruch einer gemauerten Bogenbrücke,
- Errichtung einer Überfahrt mit Hamco Profil im Bereich der Flurstücknummer 15065, Gemarkung Wiesloch, zur Durchlasserneuerung (lichte Spannweite von 5,39 m, maximale Höhe von 2,24 m),
- Rückbau des bisherigen Bachgerinnes im Vorhabenbereich sowie teilweiser Rückbau der südlich befindlichen Kleingärten zur Herstellung eines Gewässerandstreifens,
- Herstellung eines neuen Bachlaufs im Bereich der neuen Brücke,
- Wegebauarbeiten der Unterhaltungswege für die Brücke, das Durchlassbauwerk und die Durchlasserneuerung,
- Errichtung eines Unterhaltungsweges im Bereich der Hauptdammkrone als Zugang zum Durchlassbauwerk, Verbindung der L612 und als Zu- und Abfahrt,
- Durchführung der entsprechenden naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sowie forstrechtlichen Maßnahmen zur Waldinanspruchnahme

auf den Grundstücken (ganz oder teilweise) Flurstücknummern 15051, 15054, 15145, 15145/1, 15166, 15167, 15168, 15169, 15170, 15171, 15172, 15173, 15174, 15175, 15176, 15177, 15178, 15179, 15179/1, 15180, 15181, 15182, 15190, 15195, 15196, 15197, 15198, 15200, 15202, 15203, 15204, und 15205 der Gemarkung Wiesloch und Flurstücknummern 10163, 11441, 11490, 11491, 11492, 11493, 11511, 11512, 11530, 11531, 11532, 11533, 11534, 11535, 11536, 11537, 11538, 11539, 11540, 11541, 11542, 11543, 11544, 11545, 11546, 11547, 11548, 11549, 11550, 11551, 11553 und 11554 der Gemarkung Dielheim.

## **II.**

### **Planunterlagen**

Die nachstehend aufgeführten, mit dem Gestattungsvermerk versehenen Unterlagen, sind Bestandteile des Planfeststellungsbeschlusses:

- A. Antragsschreiben des Abwasser- und Hochwasserschutzverbandes Wiesloch vom 17.03.2020**
- B. Genehmigungsplanung der Albrecht Ingenieurbüro GmbH, Heidelberg, Projekt: Hochwasserrückhaltebecken HRB 6 „Wiesloch“**

#### **Ordner 1**

##### **Anlage**

- 1. Erläuterungsbericht vom 20.02.2020 mit Ergänzungen vom 21.06.2021 und 12.08.2021**
  - 1.1 Anhang Rückäußerung zur Stellungnahme Regierungspräsidium Karlsruhe vom 13.10.2020**
  - 1.2 Baubeschreibung**
  - 1.3 Anhang Rückäußerung zur Stellungnahme Regierungspräsidium Karlsruhe vom 10.02.2021**
- 2. Übersichtskarte M.= 1 : 25.000 vom 19.09.2019**
- 3. Lagepläne**
  - 3.1 Übersichtslageplan M.= 1 : 1.000 vom 19.09.2019**
  - 3.2 Lageplan Hauptdamm M.= 1 : 250 vom 04.09.2020**
  - 3.3 Lageplan Brücke M.= 1 : 250 vom 19.09.2019**

- 3.4 Lageplan zur ökol. Ersatzmaßnahme M.= 1 : 500 vom 19.09.2019
- 3.5 Lageplan Durchlasserneuerung M.= 1 : 250 vom 19.09.2019
- 4. Querprofile M.= 1 : 250
  - 4.1 Querprofile 1a -1h Station 0 + 000,00 - 0 + 104,00 vom 19.09.2019
  - 4.2 Querprofile 0 - 2 Station 0 - 097,00 - 0 + 012,58 vom 19.09.2019
  - 4.3 Querprofile 3 - 5 Station 0 + 045,00 - 0 + 93,50 vom 19.09.2019
  - 4.4 Querprofile 5.1 - 8 Station 0 + 113,50 - 0 + 263,50 vom 19.09.2019
  - 4.5 Querprofile 9 - 12 Station 0 + 313,50 - 0 + 463,50 vom 19.09.2019
  - 4.6 Querprofile 13 - 16 Station 0 + 513,50 - 0 + 663,50 vom 19.09.2019
  - 4.7 Querprofile 17 - 20 Station 0 + 713,50 - 0 + 863,50 vom 19.09.2019
  - 4.8 Querprofile 2a - 2c Station 0 + 019,00 - 0 + 035,65 vom 19.09.2019
- 5. Regelprofile M.= 1 : 50
  - 5.1 Regelprofil Damm vom 19.09.2019
  - 5.2 Regelprofil zur ökol. Ersatzmaßnahme vom 19.09.2019
- 6. Bauwerkszeichnung Durchlass M.= 1 : 50 vom 19.09.2019
  - 6.1 Grundriss u. Schnitte A-A M. = 1 : 50 vom 05.02.2021
  - 6.2 Schnitte B-B, C-C, D-D, E-E und F-F vom 05.02.2021
- 7. Detailzeichnungen
  - 7.1 Bauwerkszeichnung Brücke M.= 1 : 50 vom 05.02.2021
  - 7.2 Technikgebäude M.= 1 : 25 vom 19.09.2019
  - 7.3 Durchlasserneuerung 27 + 823, Detailzeichnung Hamcoprofil M.= 1 : 50 vom 19.09.2019
- 8. Hydraulische Berechnungen
- 9. Kostenberechnung vom 12.08.2021

**10. Geotechnisches Gutachten, Büro Töniges GmbH vom 08.08.2019**

**10.1 Stellungnahme 01, Büro Töniges GmbH vom 10.06.2021**

**15. Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung**

**C. Planungsunterlagen erstellt von der GefaÖ *Gesellschaft für angewandte Ökologie und Umweltplanung mbH, Wiesloch***

**Ordner 2**

**Anlage**

**11. UVP Vorprüfung vom 09.07.2020**

**12. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie November 2019**

**13. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)**

**13.1 Erläuterungsbericht - Oktober 2021**

**13.10 Bestands- und Konfliktplan - östlicher Teil M.= 1 : 1.000 vom 25.10.2021**

**13.11 Bestands- und Konfliktplan - westlicher Teil M.= 1 : 1.000 vom 25.10.2021**

**13.12 Maßnahmenplan - östlicher Teil M.= 1 : 1.000 vom 25.10.2021**

**13.13 Maßnahmenplan - westlicher Teil M.= 1 : 1.000 vom 25.10.2021**

**14. Artenschutzgutachten (saP)**

**14.1 Erläuterungsbericht November 2019**

**14.2 Formblätter November 2019**

**16. Befreiungsanträge / Ausnahmeantrag für NSG und geschützte Biotope**

**17. Pläne: Neubau der L 547 / L 612 - Umgehung Wiesloch**

**17.1 Umweltverträglichkeitsstudie – Variantenübersichtsplan aus 2009**

**17.2 Detail des Variantenübersichtsplans im Bereich des geplanten Hochwasserdammes, ohne Maßstab**

**17.3 Übersichtslageplan Variante Süd4 M 1 : 5000 vom 02.07.2009**

**17.4 Höhenplan Achse 4 Variante Süd4 M 1 : 5000/500 vom 18.01.2007**

### III.

#### Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen

1. Die für das Vorhaben erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird in dieser Entscheidung, wie nachstehend aufgeführt, erteilt.

Dem Abwasser- und Hochwasserschutzverband Wiesloch wird nach Maßgabe der Planfeststellungsunterlagen die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt,

- a) gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 19 und 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 43 Abs. 2 sowie 82 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) für das Einbringen von 4 Bohrpfählen zum Bau der Brücke (Durchmesser 0,60 m, Tiefe von maximal 15 m – ca. 120,00 m ü. NN – mit Beton C30/37 verpresst), das Einbringen einer Stahlbeton-Bodenplatte für das Durchlassbauwerk (Länge 19 m, Breite 16 m) und das Einbringen eines geschlossenen, wasserdichten Baugrubenverbau (Spundwandverbau – Länge Spundwandbohle 6 m, Oberkante Spundwand 132,50 müNN, Unterkante Spundwand 126,50 müNN, Aushub Baugrubensohle bis in eine Tiefe von 129,15 müNN) sowie für das Einbringen von 35 Bohrpfählen mit einem Durchmesser von 0,90 m und einer maximalen Länge von 15 m auf eine Tiefe von 114,15 müNN zur Tiefgründung (Pfahlgründung) der Bodenplatte

sowie

- b) gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 5, 19 WHG in Verbindung mit § 82 WG Grundwasser zum Zwecke der vorübergehenden Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) zur Trockenlegung der Baugrubenflächen sowie zur Herstellung der Bodenplatte des Durchlassbauwerks als offene Wasserhaltung über Pumpensümpfe zu entnehmen und in unmittelbarer Nähe in den Leimbach zu leiten.

Die Erlaubnis für die zu entnehmende und einzuleitende Wassermenge wird wie folgt begrenzt:

Sekündliche Entnahmemenge:	0,02 l/s
Tägliche Entnahmemenge:	1,53 m <sup>3</sup> /d
Gesamtentnahmemenge:	140 m <sup>3</sup>
Entnahmezeitraum:	beschränkt auf 8 Wochen bzw. bis zur Herstellung der Auftriebsicherheit.

Die Erlaubnis wird insgesamt auf 5 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit befristet.

2. Alle sonstigen für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden durch die Planfeststellung ersetzt, insbesondere die nachfolgend aufgeführten:
  - a) Die für das Technikgebäude auf dem Dammkronenweg erforderliche Baugenehmigung.
  - b) Das nach § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderliche Benehmen im Rahmen der Eingriffsregelung für den Eingriff durch das Vorhaben in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.
  - c) Die erforderlichen Einvernehmen gemäß § 54 Abs. 3 Naturschutzgesetz (NatSchG), nach § 33 Abs. 3 Satz 2 NatSchG und gem. § 30a Abs. 5 Satz 2 und 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) zur Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens HRB 6 „Wiesloch“ innerhalb des Naturschutzgebiets „Sauerwiesen-Fuchsloch“ und die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope.
  - d) Die forstrechtliche Genehmigung der dauerhaften Waldumwandlung nach § 9 LWaldG im Umfang von rd. 3.600 m<sup>2</sup> entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen.
  - e) Die nach § 22 Abs. 1 Straßengesetz (StrG) erforderliche Ausnahmegenehmigung.

## IV.

### Nebenentscheidungen

#### 1. Bauüberwachung

Eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauüberwachung ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu ist ein Sachverständiger zu bestellen, der die Bauarbeiten hinsichtlich der plan- und vorschriftsmäßigen Ausführung überwacht.

Der Sachverständige hat gegenüber dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis -Wasserrechtsamt- die plan- und ordnungsgemäße Ausführung zu bestätigen. Bei Feststellung von Mängeln Vorschläge zur Abhilfe zu unterbreiten.

Der Sachverständige ist vor Baubeginn dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis -Wasserrechtsamt- schriftlich zu benennen.

## **2. Prüfstatik**

Die Prüfung des statischen Nachweises einschließlich Konstruktionszeichnungen sowie die Überwachung der Bauausführung in konstruktiver Hinsicht durch einen anerkannten Sachverständigen werden angeordnet.

Die Beauftragung erfolgt durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis -Wasserrechtsamt-; hierbei entstehende Kosten trägt der Antragsteller.

## **3. Messtechnische Überwachung (Dammbauwerk)**

Die laufende messtechnische Überwachung des Dammbauwerkes während des Baus und nach Inbetriebnahme durch ein staatlich anerkanntes Vermessungsbüro wird angeordnet.

## **4. Grundbausachverständiger**

Um zu gewährleisten, dass der Hochwasserdamm entsprechend den Forderungen des bodenmechanischen Gutachtens erstellt wird, sind für Erdarbeiten vorgeschriebene Eignungsprüfungen und Eigenüberwachungsprüfungen durchzuführen und deren Ergebnisse dem Antragsteller kontinuierlich mit dem Arbeitsfortschritt vorzulegen.

Für diese Begutachtung, Prüfung, Kontrollen und zugehörigen Probenahmen sowie deren Untersuchung und für die grundbauliche Beratung des Antragstellers während der Bauzeit ist ein anerkannter unabhängiger Grundbausachverständiger zu bestellen.

Der Sachverständige ist vor Baubeginn dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Wasserrechtsamt- schriftlich zu benennen.

## **5. Ökologische Umweltbaubegleitung Fachbauleiter/Landschaftsplaner/ökologische Bauüberwachung**

Um die Einhaltung und fachgerechte Umsetzung der landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie die Eingriffe in Natur und Landschaft zu gewährleisten, wird die Überwachung des Vollzugs der Maßnahmen durch eine ökologische Umweltbaubegleitung/ökologische Bauüberwachung angeordnet.



## **6. Entschädigung**

Durch die Hochwasserschutzmaßnahme bedingte Schäden an Grundstücken oder im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Nutzung der Grundstücke im Einstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens hat die Begünstigte unverzüglich zu beheben bzw. zu entschädigen. Die Entschädigungspflicht wird dem Grunde nach angeordnet (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 3 - 6 WHG).

Der Entschädigungsanspruch ist möglichst innerhalb einer Woche nach dem Eintritt des Schadensereignisses beim Betreiber des HRB anzumelden. Sollte eine Einigung zwischen dem Geschädigten und dem Betreiber nicht zustande kommen, wird auf Antrag eines Beteiligten die Art und Höhe der zu leistenden Entschädigung durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis -Wasserrechtsamt- festgesetzt.

## **7. Abnahme**

Gemäß § 78 Abs. 2 WG wird die Abnahme der gesamten Hochwasserschutzanlage angeordnet.

## **8. Gebühren**

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 10 Abs. 2 Landesgebührengesetz gebührenfrei.

# **V.**

## **Inhalts-, Nebenbestimmungen und Hinweise**

### **Allgemeines**

1. Das Vorhaben ist entsprechend den eingereichten Unterlagen zu errichten, sofern in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist. Hierbei sind die einschlägigen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
2. Jede wesentliche Abweichung von den Planunterlagen und nachträgliche Änderung an der Anlage bedarf eines vorherigen gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens. Ob eine wesentliche Abweichung vorliegt, entscheidet das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis -Wasserrechtsamt. Hierzu sind entsprechende Ausführungspläne vorzulegen.

3. Unwesentliche Änderungen sind rechtzeitig vor der Bauausführung mit dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis -Wasserrechtsamt- abzusprechen und schriftlich zu fixieren.
4. Sofern unwesentliche Planabweichungen erfolgen, sind nach Fertigstellung der Anlage innerhalb von sechs Monaten Bestandspläne entsprechend der Bauausführung herzustellen und 1-fach beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis -Wasserrechtsamt- einzureichen. Die Ausführungspläne sind mit dem Vermerk „Pläne entsprechen der Bauausführung“ zu versehen und durch die verantwortliche Bauleitung und den Antragsteller unterschriftlich anzuerkennen.
5. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 75 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) außer Kraft.
6. Beginn und Ende der Bauausführung, einschließlich der Kompensationsmaßnahmen, sind dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis -Wasserrechtsamt- rechtzeitig (spätestens 7 Tage im Voraus und spätestens 1 Woche nach Abschluss aller Arbeiten) schriftlich anzuzeigen.
7. Bei Ausführung des Vorhabens nach den genehmigten Plänen ist eine entsprechende durch die verantwortliche Bauleitung und den Bauherrn unterschriebene Bestätigung vorzulegen.
8. Bei der Ausführung des Vorhabens sowie beim Betrieb und der Unterhaltung der Anlage sind die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
9. Der Zugang unberechtigter Dritter zu allen Anlagenteilen während der gesamten Bauphase ist zu verhindern.
10. Den mit der Überwachung betrauten Behörden ist der Zutritt zur Baustelle zu gewähren. Erforderliche Auskünfte sind zu erteilen (§ 101 WHG).
11. Der Antragsteller ist verpflichtet, den Unternehmer über den Bescheid und die darin enthaltenen Forderungen und Hinweise zu unterrichten.

## **Ausführung**

12. Mit dem Bau des Vorhabens darf erst nach Freigabe der Arbeiten durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis -Wasserrechtsamt- begonnen werden. Hiermit kann erst nach erfolgter Prüfung und bei Genehmigungsfähigkeit aller notwendigen Nachweise gerechnet werden.
13. Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutz zu beachten.

14. Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung der Oberflächen-  
gewässer und des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer  
Eigenschaften verhütet wird.
15. Die Bauausführung hat nach den DIN-Vorschriften und den allgemein anerkannten  
Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft zu erfolgen. Insbesondere sind die  
DIN 19700-10 bis 19700-12 vom Juli 2004 sowie die Arbeitshilfe zur DIN 19700 der  
LUBW vom Oktober 2017 zu beachten.
16. Der Bauablauf ist gemäß DIN 19700-11, Abschnitt 6.1.2 zu dokumentieren. Ent-  
sprechende Berichte sind in kurzen Abständen dem Landratsamt Rhein-Neckar-  
Kreis -Wasserrechtsamt- zu übersenden.
17. Die Bauausführung (z. B. Maschineneinsatz, Baustelleneinrichtung, Lagerplätze  
usw.) hat so flächen- und gehölzschonend wie möglich zu erfolgen. Ggf. ist nach  
Abschluss der Baumaßnahme der ursprüngliche Zustand der Flächen wiederherzu-  
stellen.
18. Alle Baustoffe und –materialien, die bauzeitlich oder dauerhaft in Kontakt mit dem  
Grundwasser stehen oder bei denen ein Kontakt mit dem Grundwasser nicht aus-  
geschlossen werden kann, müssen grundwasserverträglich sein.
19. Vorübergehend in Anspruch genommene, unbefestigte Böden sind nach Abschluss  
der Baumaßnahmen umgehend und, soweit erforderlich, mit Durchführung einer  
Tiefenlockerung zu rekultivieren.
20. Baustelleneinrichtungen und Baustofflager sind bevorzugt auf bestehenden befestigten  
Flächen oder bereits beeinträchtigten Standorten, wie z.B. Aufschüttungen,  
zu errichten. Soweit Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Baustraßen auf un-  
befestigten Boden erforderlich sind, ist insbesondere Augenmerk auf die Vermeidung  
von Verdichtungen zu richten. Falls Böden nicht ausreichend abgetrocknet  
oder gefroren sind, sollen die Baustraßen mit Baggermatratzen o.Ä. befestigt wer-  
den. Die Baustelleneinrichtung und Lagerstätten sind außerhalb des Überschwem-  
mungsgebiets auszuweisen.
21. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagern, Betanken/ Befüllen) ohne  
entsprechende Schutzvorkehrungen gegen einen Eintrag dieser Stoffe in den Bo-  
den, das Grundwasser oder das Oberflächengewässer ist unzulässig. Das Betan-  
ken, das Reinigen und das Warten von Maschinen und Fahrzeugen dürfen nur auf  
befestigten Flächen erfolgen. Auch dabei ist zu beachten, dass keine ablaufenden  
wassergefährdenden Stoffe in den Boden oder Gewässer gelangen. Baumaschinen  
und Fahrzeuge sind ständig auf evtl. Öl- und Treibstoffverluste zu untersuchen.
22. Ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich zu binden, rest-  
los aufzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.  
Hierzu ist Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten.

23. Bei den Arbeiten abgetragene, angeschnittene oder durchstoßene, das Grundwasser schützende Deckschichten müssen wiederhergestellt oder in ihrer Schutzwirkung mindestens gleichwertig ersetzt werden.
24. Werden bei den Erdaufschlussarbeiten Auffälligkeiten festgestellt, die auf eine Boden- oder Grundwasserverunreinigung schließen lassen, sind die Arbeiten einzustellen. Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis -Wasserrechtsamt– ist umgehend zu verständigen. Belastetes Material ist entsprechend der Deklarationsanalyse vorschriftsmäßig zu entsorgen.
25. Zum Schutz der Böden sind die Baustelleneinrichtungsfläche und die Bauwege vor Baubeginn deutlich und wirksam abzugrenzen (Baufeldbegrenzung), damit kein unnötiges Befahren oder eine andere Inanspruchnahme von Böden stattfindet.
26. Es ist sicherzustellen, dass der eingebrachte Zement nicht in Leitungen, Schächte oder sonstige Hohlräume im Untergrund eintritt.
27. Maßnahmen, die Ver- und Entsorgungseinrichtungen berühren, sind vor Baubeginn mit dem jeweiligen zuständigen Unternehmen abzustimmen.
28. Für die Ausführung der konstruktiven, nicht genormten Bauteile ist vor Baubeginn noch der statische Nachweis einschließlich Konstruktionszeichnungen in 2-facher Fertigung vorzulegen.
29. Für anderweitige Bauten / Bauteile genügt eine Bestätigung des Herstellers, dass die gelieferten Fertigteile den einschlägigen Normen entsprechen.
30. Der Abstand des Feinrechens zur Gewässersohle soll mindestens 20 cm betragen.
31. Die zum Technikgebäude vorgesehene Trinkwasser- und Abwasserleitung sind luft- und wasserseitig dicht in den Damm einzubinden. Die Trinkwasserleitungen sind frostfrei zu verlegen.
32. Die bauausführende Baufirma hat bei steigendem Wasserstand im Leimbach während der Bauausführung dafür zu sorgen, dass lose Baumaterialien gesichert werden bzw. aus dem Hochwasserabfluss entfernt werden. Der Pegel ist täglich zu prüfen.
33. Eventuelle Fischpächter / Fischereiberechtigte, der durch die Baumaßnahme betroffenen Gewässerstrecke, sind rechtzeitig vor Baubeginn über das Vorhaben / die Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden sind im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen.

34. Um auch in Niedrigwasserzeiten eine ausreichende Wassertiefe im neu verlegten Gewässerabschnitt zu gewährleisten, ist im Gewässerbett eine Niedrigwasserrinne auszubilden.
35. Bei der Ausgestaltung des Gewässerlaufs ist darauf zu achten, dass keine Sohl-sprünge entstehen.
36. Die für Erdarbeiten vorgeschriebenen Eignungsprüfungen und Eigenüberwa-chungsprüfungen, die gewährleisten, dass der Hochwasserdamm entsprechend den Forderungen des bodenmechanischen Gutachtens erstellt wird, sind durchzu-führen und deren Ergebnisse dem Antragsteller kontinuierlich mit dem Arbeitsfort-schritt vorzulegen.  
Über die Begutachtungen, Prüfungen und Kontrollen durch den Grundbausachver-ständigen sind Ergebnisprotokolle und Niederschriften zu fertigen, die bei der Bau-abnahme vorzulegen sind.
37. Während der Bauzeit ist vor allem darauf zu achten, dass Bäume, die im Baukorri-dor oder in der BE-Fläche stehen, geschützt werden. Der ordnungsgemäße Schutz ist durch die Umweltbaubegleitung vor Baubeginn zu überprüfen.
38. Die geplanten Ausgleichshabitate für den Grasfrosch (A T2) dürfen lediglich mit na-türlichem Material abgedichtet werden. Der Einsatz von Plastikfolie ist strengstens untersagt.
39. In den neu geschaffenen Gewässerrandstreifen sind nur standorttypische Gehölze und Sträucher anzupflanzen.
40. Im Bereich der Neustrukturierung des Leimbachs bei den Kleingärten ist durch den Einsatz von Totholz und anderen natürlichen Strömungsenker eine Strukturvielfalt zu schaffen. Die Maßnahme ist im Vorfeld mit dem Landratsamt –Wasserrechtsamt-abzustimmen.
41. Zum Bau des HRB darf nur unbelastetes Bodenmaterial eingesetzt werden. Um dies zu gewährleisten, hat ein Bodengutachter vor dem Einbau das angelieferte Schütt-material zu kontrollieren und zu bestätigen, dass diese geeignet und unbelastet ist. Es liegt in der Eigenverantwortlichkeit des Bauherrn, sich die Unbedenklichkeit des Materials bestätigen zu lassen oder die Herkunft der Chargen zu prüfen und bei Verdacht auf Belastungen das Material zurückzuweisen oder vor der Annahme eine Untersuchung zu fordern. Ein Untersuchungsbedarf besteht insbesondere für Bo-denaushub bestimmter Herkunft (vgl. hierzu Nr. 83)
42. Die Fischpasssteine im Auslaufbereich sind nach dem Wiegnerischen Prinzip zu setzen.

43. Es ist ein Lattenpegel im Anschluss des Pegelnullpunktes an die Festpunkte so anzubringen, dass der Wasserstand im Becken ungehindert abgelesen werden kann.
44. Zusätzlich ist ein Lattenpegel an den wasserseitigen Damm (z.B. im Böschungsbereich des Betriebswegs zum Wendepfatz) mit den Markierungen für einen 50%, 75% und Volleinstau anzubringen.
45. Die Gewässersohle im Durchlassbauwerk ist so mit einem Steinsatz zu gestalten, dass sich tierische Organismen ansiedeln können.
46. Es sind außerhalb des Dammbauwerks mindestens drei nach Lage und Höhe unveränderliche Festpunkte anzulegen. Die Festpunkte sind auf Normalnull zu beziehen und an das Höhennetz des Landes anzuschließen. Sie dürfen durch die Baumaßnahme nicht zerstört werden. Bei der Lage der Vermessungspunkte sowie den Höhen- und Setzungsmessungen ist die Arbeitshilfe zur DIN 19700 mit den zugehörigen Ergänzungen zu beachten.  
Eine Fertigung des Höhen- und Lageverzeichnisses der Messpunkte ist dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis –Wasserrechtsamt- vor dem Abnahmeterrnin vorzulegen.

## **Abnahme**

47. Der Abnahmeterrnin ist mit dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis -Wasserrechtsamt- rechtzeitig abzustimmen.
48. Zur Abnahme ist das Protokoll eines auf Normalnull bezogene Nivellements vorzulegen, das die Höhe folgender Bauwerke enthalten muss:
  - a. Kronenhöhe des Absperrbauwerks
  - b. Schwellenhöhe (Abflusskontrollsporn) der Hochwasserentlastungsanlage
  - c. Sohlhöhe des Ein- und Auslaufs des Grundablasses (Durchlassbauwerk)
49. Zum Antrag auf Abnahme ist ein Programm zur Durchführung eines Probestaus gemäß DIN 19700 und der dazugehörigen Arbeitshilfe der LUBW zu erarbeiten und zuvor mit dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis –Wasserrechtsamt- abzustimmen. Bei einem geeigneten natürlichen Regenereignis ist der abgestimmte Probestau durchzuführen. Der Probestau ist auszuwerten und die Ergebnisse sind innerhalb von drei Monaten unaufgefordert dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis –Wasserrechtsamt- zuzuleiten.
50. Vor Erteilung des Abnahmescheins darf die Anlage nur insoweit betrieben oder genutzt werden, als dies aus Gründen des öffentlichen Wohls unerlässlich ist.
51. Vor Erteilung des Abnahmescheins muss der Grundablasssschieber ganz geöffnet sein.

## Betrieb und Unterhaltung

52. Das Hochwasserrückhaltebecken ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass die festgelegte Hochwasserrückhaltung erreicht wird und somit die Funktionsfähigkeit und die Sicherheit der Anlage ständig gewährleistet sind.  
Etwaige Schäden an der Anlage oder Störungen sind ohne weitere Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
53. Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes, der Unterhaltung und der Überwachung des Hochwasserrückhaltebeckens ist fachlich geschultes Personal zu beauftragen.
54. Der Betreiber des Hochwasserrückhaltebeckens hat eine **Betriebsanweisung** zu erstellen, in der die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für den Betrieb, die Unterhaltung und die Überwachung der Anlage geregelt ist.  
Der Betriebsanweisung sind folgende Unterlagen anzuschließen:
- Hochwasseralarm- und Einsatzplan
  - Anschriften- und Telefonverzeichnis
  - Dienstanweisung für den Stauwärter

Eine Fertigung der Betriebsanweisung ist dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Wasserrechtsamt- spätestens mit dem Antrag auf Abnahme vorzulegen.

55. Alle rechtlichen und technischen Vorgänge sind in einem Beckenbuch gemäß DIN 19700 und der dazugehörigen Arbeitshilfe der LUBW zusammenzufassen. Das Beckenbuch ist in zwei Teile zu gliedern, wovon Teil A die Planungs- und Bauunterlagen und Teil B die für den Betrieb und die Unterhaltung erforderlichen Unterlagen enthält. Eine Fertigung des Beckenbuchs ist dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis –Wasserrechtsamt- spätestens mit dem Antrag auf Abnahme vorzulegen.
56. Für das Hochwasserrückhaltebecken ist vom Stauwärter ein Betriebstagebuch zu führen, in das den staatlichen Aufsichtsstellen jederzeit Einsicht zu gewähren ist.

In dieses sind einzutragen:

- Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten
- Besondere Vorkommnisse (festgestellte Mängel, Reparaturen)
- Überprüfung des Dammbauwerkes auf Setzungen und Verschiebungen
- Überprüfung der Mess- und Regeleinrichtungen, der Schieber und sonstiger Verschleißorgane
- Kontrollmessungen
- Pegelmessungen
- Einstauzeiten mit allen wesentlichen Daten, betriebliche Anordnungen und Eingriffe

Der Betriebsbeauftragte hat die Arbeiten des Stauwärters zu beaufsichtigen und das Betriebstagebuch monatlich einzusehen sowie gegenzuzeichnen.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

57. Der Betreiber des Hochwasserrückhaltebeckens hat dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis –Wasserrechtsamt- jährlich zum 31. Januar des folgenden Jahres, einen Bericht über etwaige Einstauzeiten, Beobachtungen und deren Auswertung in einem Bericht zusammenfassend zu übersenden.
58. Über die regelmäßige Überprüfung der Anlage durch den Betreiber gemäß DIN 19700-11 und 19700-12 sowie die Arbeitshilfe der LUBW zur DIN 19700 ist alle drei Jahre ein Sicherheitsbericht zu verfassen und dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis –Wasserrechtsamt- vorzulegen. Sollte danach eine Beeinträchtigung der Sicherheit gegeben sein, so hat der Bericht Empfehlungen zu enthalten, welche Sanierungs- und Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen sind.
59. Aufkommende Gehölze im gesamten Dammbereich sind zu entfernen (Durchdringung der Dichtung auf der Wasserseite, Deckwerkszerstörung auf der Luftseite).
60. Das Betreten des Absperrbauwerks und der sonstigen Bauwerke durch Unbefugte ist mit geeigneten Maßnahmen (z.B. Absperrung, Beschilderung) zu unterbinden. Der Dammkronenweg ist durch entsprechende Beschilderung und Abschränkung gegen unbefugten Verkehr zu sperren.

## **Hinweise**

- Für etwaige Folgeschäden aus dem Vorhaben gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Nach § 65 WG gelten u. a. Gebiete, die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, als Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf. Hiermit wird insbesondere der dem Hochwasserrückhaltebecken zuzuordnende Einstaubereich bis zum außergewöhnlichen Stauziel (132,72 m ü. NN) nach Bestandskraft des Bescheides und Fertigstellung des Hochwasserrückhaltebeckens zum Überschwemmungsgebiet. Auf die dann zusätzlich geltenden Vorbehalte nach § 78 WHG wird hingewiesen.



## Grundwasserschutz

### Bohrungen

61. Die Erdaufschlüsse dürfen jeweils nur bis maximal auf die Obergrenze der Haßmersheim-Schichten abgeteuft werden. Die Haßmersheim-Schichten dürfen nur durchbohrt werden, wenn die Beurteilung der Vorort vorliegenden geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse durch eine(n) in der regionalen Geologie erfahrene(n) Geowissenschaftler(in) ergibt, dass die hydraulische Trennwirkung der Haßmersheim-Schichten im Vorhabenbereich nicht mehr vorhanden ist.
62. Bei Vorhandensein der Grabfeld-Formation im Planungsbereich dürfen die Bohrungen jeweils nur bis maximal auf die Basis der Grabfeld-Formation abgeteuft werden. Die Basis der Grabfeld-Formation darf nicht durchbohrt werden. Die Bohrung ist spätestens mit Antreffen des Grenzdolomits abzubrechen.
63. Die Bohrungen dürfen bis **maximal 15,00** m unter Geländeoberkante abgeteuft werden. Sollte die Oberkante des Sulfatgesteins (sog. Gipsspiegel) vor der maximal zulässigen Bohrtiefe angetroffen werden, ist die Bohrung abzubrechen.
64. Bohrungen in den sogenannten Gips- / Anhydritspiegel sind unverzüglich von der Endtiefe bis 1 m über die Oberkante des Sulfatpiegels abdichtend zu verfüllen.
65. Zur Verfüllung der Bohrpfähle ist Zement mit hohem Sulfatwiderstand (nach DIN EN 197-1) zu verwenden.
66. Das Bohrverfahren ist von der ausführenden Bohrfirma auszuwählen. Es ist auf die zu erwartenden örtlichen geologischen und hydrologischen Verhältnisse abzustimmen und muss geeignet sein, auch unvorhergesehene Situationen sachgerecht zu beherrschen. Die einschlägigen DIN-Vorschriften, insbesondere DIN 18301 und 18302 sowie das DVGW-Regelwerk sind zu beachten. Bei Gebirgsnachbrüchigkeit ist eine Hilfsverrohrung mit- oder nachzuführen.

### Grundwasserabsenkung und Einleitung

67. Die Grundwasserabsenkung ist plan- und beschreibungsgemäß auszuführen und zu betreiben.
68. Der Antragsteller hat der für die Wasserhaltung verantwortlichen Firma eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses vor Beginn der Maßnahme zu übergeben.

69. Die Anlagen für die Wasserhaltung sind so auszubauen und zu betreiben, dass eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Insbesondere sind wassergefährdende Flüssigkeiten (Öl, Benzin, Schmiermittel u.ä.) in ausreichendem Abstand und mit den nötigen Sicherheitsvorkehrungen nach Wasserhaushaltsgesetz, Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten und den dazu ergangenen Vollzugsvorschriften zu lagern und zu verwenden.
70. Der Antragsteller hat durch Wasserzähler sicher zu stellen, dass die abgepumpte Wassermenge erfasst wird. Der Wassermengenerfassung muss mit Inbetriebnahme der Pumpensämpfe funktionsfähig sein und während der Wasserförderung in betriebsfähigem Zustand gehalten werden. Die geförderte Wassermenge ist arbeitstäglich mit Datum und Zeitangabe schriftlich in einem Betriebstagebuch einzutragen und auf der Baustelle vorzuhalten.
71. Die Grundwasserabsenkung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Hierbei ist durch Drosselung der Förderleistung die Absenkung dem jeweils erforderlichen Absenkziel anzupassen.
72. Eine Erweiterung der Anlage, eine Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge oder eine Verlängerung der Betriebszeit ist dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Wasserrechtsamt – unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und schriftlich anzuzeigen.
73. Das Wasser besitzt nur Brauchwasserqualität und darf nicht als Trinkwasser verwendet werden.
74. Nach Beendigung der Grundwasserabsenkung sind alle Anlagenbauteile zu demontieren.
75. Sollte das auftretende Grundwasser eine trübe Färbung aufweisen, ist das Grundwasser vor der Einleitung über ein Absetzbecken geleitet werden.
76. Das einzuleitende Grundwasser ist vor der Einleitung auf die Eisen und Mangan Konzentration zu testen. Die Eisen-Mangan Konzentration darf nach vollständiger Vermischung im Vorfluter nicht über 0,3 mg/l liegen. Weist die Wasserprobe eine erhöhte Eisen-Mangan Konzentration auf, ist das Wasser vor der Einleitung über geeignete Maßnahmen laufen zu lassen.

#### Hinweise

- Falls der vor dem Durchlassbauwerk geplante Grobrechen (Baumpfähle) vorbehandelt (z.B. Imprägniert) wird, darf dies nur mit grundwasserverträglichen Materialien erfolgen.

- Nach § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) sind geologische Untersuchungen im Rahmen von Bohrungen spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten dem Regierungspräsidium Freiburg -Abt. 9- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Albertstraße 5, 79104 Freiburg, anzuzeigen.  
Spätestens drei Monate nach Abschluss der geologischen Untersuchung sind die Fachdaten nach § 9 GeolDG unaufgefordert dem LGRB zu übermitteln.
  
- Laut dem Informationssystem für Oberflächennahe Geothermie (ISONG) ist in dem Gebiet mit artesisch gespanntem Grundwasser zu rechnen. Beim Erbohren von artesisch gespanntem Grundwasser besteht die Gefahr unkontrollierter Austritte von Grundwasser. Es sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen.

### **Bodenschutz und Altlasten**

77. Auf neu in Anspruch genommenen Flächen ist der Ober- bzw. Mutterboden zu Beginn der Baumaßnahmen mittels breitflächigen Kettenfahrzeugen (max. Bodenpresung 4 N/cm<sup>2</sup>) abzuschleppen und getrennt vom Unterboden zwischen zu lagern. Die Zwischenlager sind nach den in Heft 10<sup>1</sup> genannten Grundsätzen auszuführen. Überschüssiger Oberboden ist einer angemessenen Wiederverwendung zuzuführen (siehe auch Nr. 82).
78. Bei allen Bodenarbeiten ist die DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten zu beachten.
79. Entnommenes, nicht verunreinigtes Erdmaterial darf wieder eingebaut werden. Sollten bei Aushubarbeiten auffällige Verfärbungen, ein auffälliger Geruch oder sonstige ungewöhnliche Eigenschaften des Aushubmaterials festgestellt werden, die auf eine Boden- oder Grundwasserverunreinigung schließen lassen, sind die Arbeiten einzustellen und das Wasserrechtsamt beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis unverzüglich zu informieren.
80. Fremdmaterial darf nur eingebaut werden, wenn es nicht zu einer Verschlechterung der Schadstoffgehalte führt. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Wasserrechtsamt mitzuteilen. Fremdmaterial zur Auf- und Einbringung in eine durchwurzelbare Bodenschicht (dwB) unterliegt den Anforderungen nach § 12 BBodSchV.
81. Die zur Erfüllung der unter Nr. 80 genannten Anforderungen notwendigen Untersuchungen sind mit der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abzustimmen. Die unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörden haben über die Erfüllung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen zu wachen (§ 1 LBodSchAG).

Daher ist die untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde nach Abschluss der Maßnahme auch über die zugeführten Bodenmassen zu informieren.

---

<sup>1</sup> Leitfaden „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen, Heft 10 aus der Reihe Luft-Boden Abfall, hrsg. vom UVM Baden-Württemberg

82. Mit Boden und Fläche ist nach § 1 LBodSchAG sparsam, schonend und haushälterisch umzugehen. Wenn überschüssige Aushubmassen anfallen, sind diese daher angemessen wiederzuverwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wiederverwendung außerhalb der Vorhabenfläche bei einer Auf- und Einbringung in eine dwB oder bei Herstellung einer dwB den Regelungen von § 12 BBodSchV unterliegt.
83. Herkünfte von Bodenmaterial, die vor Verwertung eine laboranalytische Untersuchung erfordern, weil Hinweise auf anthropogene Veränderungen im Sinne von Nr. 4.1 der VwV Boden<sup>2</sup> vom 25.04.2007 vorliegen:
- a) Böden, die mit Schlacken und Aschen unklarer Herkunft versetzt sind.
  - b) Boden von Brandstellen, d. h. Plätze, an denen früher Abfälle (einschl. Kunststoffverpackungen) oder Holz, Papier, Stroh, Laub etc. verbrannt wurde.
  - c) Tropfölstellen (ehemalige Parkflächen von Kfz, landw. Maschinen) oder Flächen mit ausgelaufenen Hydraulikflüssigkeiten.
  - d) Böden im Einwirkungsbereich lokaler Emittenten (z. B. Berg- und Zementwerke, Metallschmelzen, Kabelverschmelzanlagen).
  - e) Böden mit jahrzehntelanger Nutzung als Kleingarten, Hausgarten oder Bauerngarten (Schadstoffanreicherung durch langjähriges Düngen, u. a. mit Aschen, etc.).
  - f) Böden mit jahrzehntelanger Nutzung als Hühnerauslauf.
  - g) Oberboden (bis 30 cm Tiefe) von Flächen, auf die größere Mengen Bioabfall, Komposte, Klärschlämme, insbesondere vor Inkrafttreten der Klärschlammverordnung 1982 oder Reststoffe aus Gewerbe und Industrie, wie z. B. Papierschlamm, aufgebracht wurden.
  - h) Oberboden (bis 30 cm Tiefe bzw. bis Bearbeitungstiefe) von Flächen, die für Sonderkulturen, wie Weinbau, Hopfenanbau, etc. genutzt wurden.
  - i) Oberboden und organische Auflagen von Waldstandorten.
  - j) Oberboden (bei aufgeschütteten Böden auch tiefere Schichten) im Kernbereich urbaner und industriell geprägter Gebiete (z. B. Innenstadtbereiche größerer Städte) sowie von gekennzeichnete bzw. zu kennzeichnenden Flächen nach §§ 5 Abs. 3 Nr. 3, 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB.
  - k) Oberboden neben Straßen mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen (DTV) von mehr als 10.000 Fahrzeugen (betroffener Bereich: mindestens 10 m Abstand vom befestigten Fahrbahnrand).
  - l) Bankettschälgut (entlang von Straßen).
  - m) Boden aus Gewerbe- und Industriegebieten.
  - n) Oberboden neben Bauten mit korrosionsschützenden Anstrichen (z. B. behandelte Strommasten).
  - o) Boden von altlastverdächtigen Flächen, Altlasten sowie Schädlichen Bodenveränderungen (Bodenschutz- und Altlastenkataster).
  - p) Oberboden im Umfeld bekannter Emittenten (z. B. Schrotschießplätze, Sportanlagen mit Kieselrot, etc.).
  - q) Boden aus dem Raum Wiesloch (Historischer Bergbau).

---

<sup>2</sup> Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 25.04.2007

## **Fischereirechtliche Vorgaben**

84. Um die Durchgängigkeit innerhalb der beiden Durchlassbauwerke (Durchlass HRB und Hamco Profil) sicherzustellen, ist im Interesse der aquatischen Durchgängigkeit von einer Aufweitung des Gewässers unterhalb der Mittelwasserlinie abzusehen.
85. In den Abschnitten, in denen ein direkter Eingriff in das Gewässer vorgenommen wird, ist vor Beginn der Bauarbeiten der Fischbestand in Absprache mit den Fischereiberechtigten zu bergen und in geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen.
86. Während der Bauarbeiten ist eine Beeinträchtigung des Gewässers sowohl durch den Eintrag von Feinsedimenten bzw. durch die damit einhergehende Eintrübung wie auch durch den Eintrag von Fremdstoffen zu vermeiden.

## **Naturschutz und Artenschutz**

### Untere Naturschutzbehörde - Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

87. Die Bestellung der ökologischen Bauüberwachung (ÖBÜ) / Umweltbaubegleitung und deren Annahmeerklärung ist dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Wasserrechtsamt - und der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn vorzulegen.
88. Die ÖBÜ hat auch bei der Erstellung des Maßnahmenplans, der Ausführungsplanung sowie bei Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht mitzuwirken und diese entsprechend zu dokumentieren.
89. Das im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom Oktober 2021 vorgeschlagene Maßnahmenkonzept (Vermeidung, Minderung, Ausgleich (Eingriffsregelung und Artenschutz) – siehe Tabelle 14 auf Seiten 57 bis 71 sowie Maßnahmenblätter auf Seiten 83 bis 106) ist vollständig – auch im Hinblick auf den Durchführungszeitpunkt und die Unterhaltungspflege – entsprechend zu beachten und umzusetzen, soweit in den nachstehenden Auflagen nicht davon abgewichen wird.
90. Die für verschiedene Maßnahmen noch ausstehenden Ausführungsplanungen (z.B. Acef T1, A T2, A Bo/W/V/T/La) sind – vor Durchführung der jeweiligen Maßnahmen – mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
91. Die Abstimmungsergebnisse zwischen der unteren Naturschutzbehörde und dem Büro GefaÖ inkl. der in diesem Rahmen bereits ergangenen Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde aus dem Mail-Verkehr vom Dezember 2021 (bzgl. Reptilien) und dem Mail-Verkehr von Ende Januar bis Anfang Februar 2022 (bzgl. Fledermäusen) sind entsprechend zu berücksichtigen.

92. Sofern durch das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Mauereidechsen wegfallen, sind die betroffenen Tiere ebenfalls in ein geeignetes Ersatzhabitat zu verbringen. Diese CEF-Maßnahme ist ggfs. ebenfalls mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
93. Zusätzlich zu den Nistkästen für Stare sind vor ihrer Beseitigung auch für die anderen betroffenen Höhlen- und Nischenbrüter künstliche Nisthilfen anzubringen und dauerhaft zu warten und zu erhalten (nicht mehr nutzbare Nisthilfen sind wieder entsprechend zu ersetzen). Die Anzahl der Nisthilfen ist anhand der jeweils entfallenden Reviere abzuleiten. Die konkreten Anbringungsorte sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens im Rahmen der Dokumentation (siehe Nr. 102) mitzuteilen.
94. Sofern im Zuge des Vorhabens Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von nur national geschützten Arten (z.B. Ringelnatter) betroffen sind bzw. entfallen, sind mögliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ebenfalls zwingend umzusetzen – in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.
95. Eine Beleuchtung der neuen Radwegführung (Bereiche Radwegbrücke und auf bituminösen Feldweg) ist unzulässig und hat daher zu unterbleiben. Die sonstigen vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich der Beleuchtung sind hingegen entsprechend umzusetzen (siehe Maßnahmenblatt V T3 – z.B. Entfernung der Beleuchtung im Bereich des rückzubauenden Radweges, Prüfung von Abschaltzeiten während der Sommermonate bei der bereits bestehenden Beleuchtung am verbleibenden Radweg auf der Nordseite des Leimbachs im Naturschutzgebiet).
96. Die natur- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (A-Maßnahmen) sowie die Maßnahmen V Bo2 und V La2 sind dauerhaft – in Anlehnung an die Dauer des Eingriffes durch das HRB – zu unterhalten und zu erhalten, d.h. z. B. dass abgängige Gehölze wieder entsprechend zu ersetzen oder ggfs. als Laichhabitat angelegte ausfallende Mulden wiederherzustellen sind.
97. Die natur- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (A-Maßnahmen) sind unmittelbar nach Bestandskraft der wasserrechtlichen Entscheidung auf elektronischem Weg mit dem hierfür vom Ministerium festgelegten Vordruck der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Abs. 1 und 3 Kompensationsverzeichnis-Verordnung). Als Vorhabenträger erhalten Sie Zugang zum Kompensationsverzeichnis über folgenden Internet-Link: <http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34>
98. Sofern sich die Flächen der natur- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (A-Maßnahmen) nicht im Eigentum des Vorhabenträgers befinden, sind diese Flächen bzw. Maßnahmen dauerhaft – in Anlehnung an die Dauer des Eingriffes durch das HRB – rechtlich zu sichern. Ein entsprechender Nachweis ist der unteren Naturschutzbehörde ggfs. innerhalb von 6 Monaten ab Baubeginn vorzulegen.

99. Der Baubeginn ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens eine Woche vorab schriftlich mitzuteilen.
100. Der unteren Naturschutzbehörde sind noch vor Baubeginn die Kontaktdaten der ÖBÜ schriftlich mitzuteilen.
101. Die umweltverträgliche Durchführung und fachgerechte Umsetzung der Natur- und Artenschutzmaßnahmen sind zu dokumentieren (Bericht im Sinne des § 17 Abs. 7 BNatSchG). Der bebilderte Bericht ist der unteren Naturschutzbehörde spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten bzw. Naturschutzmaßnahmen unaufgefordert vorzulegen.
102. Eventuelle Planänderungen, die einen naturschutzrechtlichen Eingriff darstellen oder sich auf geschützte Arten auswirken können, sind vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### Höhere Naturschutzbehörde - Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5 - Umwelt

103. Die vor Ort Tätigen sind über die Grenzen des Naturschutzgebietes (siehe hierzu Fußnote 1) und die einzuhaltenden Nebenbestimmungen dieses Bescheids zu informieren.

1) <http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/ripsservices/apps/naturschutz/schutzgebiete/select.asp>

104. Die ÖBÜ hat dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56 (Eingriffsregelung\_Artenschutz@rpk.bwl.de), Verstöße gegen die Nebenbestimmungen oder auftretende Komplikationen mitzuteilen. Nach Beendigung der Maßnahme muss die ÖBÜ einen Kurzbericht über den Bauablauf und das abgeschlossene Bauvorhaben an das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56 Eingriffsregelung\_Artenschutz@rpk.bwl.de), senden.

Der Bericht hat die bauzeitlich getroffenen Maßnahmen der Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie der Kompensation - illustriert durch aussagekräftige Fotos - zu dokumentieren.

105. Die Bauarbeiten und die Ausführung des Baus sind unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf den Schutzzweck des Naturschutzgebiets und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Gebietsausstattung durchzuführen. Dabei sind die in den Maßnahmenblättern V Bo1, V Bo2, V La1/KI1, V La2, V V1, V V2, V T1, V T2, V T3, V T4, V W1, A T2, Aef T3, A V1 und A Bo/W/V/T/La des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) dargelegten Maßnahmen verbindlich umzusetzen.

106. Der Beginn der Maßnahme und deren voraussichtliche Dauer ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56, spätestens eine Woche vorab mitzuteilen. (Herrn Jost Armbruster, [Jost.Armbruster@rpk.bwl.de](mailto:Jost.Armbruster@rpk.bwl.de) sowie [Eingriffsregelung\\_Artenschutz@rpk.bwl.de](mailto:Eingriffsregelung_Artenschutz@rpk.bwl.de))
107. Sollten im Zuge der Bauausführung Anpassungen der Planung notwendig werden, die zusätzliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets nach sich ziehen könnten, ist dies unverzüglich dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56 ([Eingriffsregelung\\_Artenschutz@rpk.bwl.de](mailto:Eingriffsregelung_Artenschutz@rpk.bwl.de)), mitzuteilen.

### Hinweis

- Die Maßnahme wird von den anerkannten Naturschutzverbänden insgesamt befürwortet. Der Ausgleich für die Maßnahme solle vollumfänglich verwirklicht werden, jedoch mit zwei Änderungen:  
Die Flutmulden für die Eiablage des Grasfrosches im NSG sollten im Überschwemmungsgebiet angelegt werden und es sollte eine Anlage bzw. Zulassung eines Hochstauden / Schilf / Weidengebüschs angelegt werden.

### **Forstrecht**

108. Zum Ausgleich für den Verlust an Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 LWaldG das Flurstück Nr.13751, Gemarkung Wiesloch, auf einer Gesamtfläche von rd. 3.500 m<sup>2</sup> mit einer Hainbuchen-Stieleichenkultur aufzuforsten sowie die Maßnahmen „AV1“ und „A Bo/W/VT/La“ gemäß den weitergehenden Ausführungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (erstellt durch das Planungsbüro GefaÖ, Stand Oktober 2021) durchzuführen.
109. Die Ausgleichsmaßnahmen sind in enger Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde durchzuführen.
110. Dem Antrag auf Freigabe des vorzeitigen Beginns zur Durchführung vorbereitender Maßnahmen, hier Baumfällarbeiten im Bereich des Damm- und des Durchlassbauwerks, wird zugestimmt.

### Hinweis

- Die forstrechtliche Genehmigung erlischt, wenn mit der Waldinanspruchnahme nicht bis zum 31.12.2025 begonnen wurde. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.



## **Straßenbaurecht**

### Straßenbauamt Rhein-Neckar-Kreis

111. Der Standort der Poller, der Bau der Zufahrt und der Rinne ist vor Ausführung mit der Straßenbauverwaltung (Straßenmeisterei Wiesloch) im Detail abzustimmen, die technischen Bestimmungen und Pläne werden Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.
112. Der Standort der Poller ist so zu wählen, dass ein Abstellen der Fahrzeuge außerhalb des Straßenraums der L612 erfolgt.
113. Die Rinne darf die Unterhaltungsmaßnahmen des Straßenbetriebsdienstes nicht beeinträchtigen.
114. Die Breite der Zufahrt (zur Zeit 4 m geplant) muss den erforderlichen Schlepplängen der Nutzfahrzeuge angepasst werden, um Rangiermanöver auf der L612 zu vermeiden. Sollten 4 m ausreichend sein ist der Nachweis der Straßenmeisterei Wiesloch vorzulegen.
115. Durch die Schaffung der Betriebszufahrt auf freier Strecke an der L612 kann es zu Verkehrsbeeinträchtigungen kommen. Die Betriebszufahrt ist sicher zu gestalten.

Dazu ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde Wiesloch zu beteiligen, so dass diese ggf. notwendige, verkehrsrechtliche Maßnahmen (Überholverbot auf der L612, Richtungsvorgaben zum Ein- und Abbiegen, Geschwindigkeit, Markierung) anordnen kann.

116. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Zufahrt sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.
117. Bezüglich der Stützmauer welche ca. 7 m neben der Fahrbahn an der Grundstücksgrenze errichtet wird ist durch den Antragsteller zu prüfen ob eine Schutzeinrichtung entweder aufgrund der RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) oder Arbeitsschutzrichtlinien erforderlich wird. Die Kosten für die Errichtung trägt der Antragsteller.
118. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt/des Zuganges gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Antragsteller die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorwurf oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Abs. 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

119. Ist für die Ausführung der Zufahrt eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Antragsteller einzuholen.
120. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Antragsteller insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen oder dergl. verlegt sind.
121. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenmeisterei Wiesloch rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) anzuzeigen.
122. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
123. Der Antragsteller hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.
124. Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung anzuzeigen.
125. Der Antragsteller ist verpflichtet, Verunreinigungen der Landesstraße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
126. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbauverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Nach Aufgabe der Sondernutzung ist die Zufahrt zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.
127. Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Zufahrt Sondernutzung ist und einer Erlaubnis durch die Straßenbauverwaltung bedarf.

#### Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Strassen

128. Die Planung des Wegeanschlusses (Zufahrt von der L 612 auf den Damm des HRB) ist mit unserem Referat 45 abzustimmen, die Bauausführung ist mit dem Baureferat Nord in Heidelberg (Referat 47.1) abzustimmen und wird von dort überwacht. Das Baureferat ist außerdem an der Abnahme zu beteiligen.
129. Die Fahrbahntwässerung der L 612 erfolgt zwischen den Achsen 1.1 und 5.1 (vgl. Plan 3.1, II. C. Anl. 17.3) im Bestand breitflächig über das talseitige Bankett zur Versickerung. Die in Achse 1h geplante Winkelstützmauer aus Fertigteilen (vgl. Plan 4.1, II. C. Anl. 17.4) darf diese Fahrbahntwässerung nicht behindern bzw. es müsste ein technisch gleichwertiger Ersatz geschaffen werden (z.B. Versickermulde oder Transportmulde plus Versickerbecken).

130. Es muss sichergestellt sein, dass bei gefülltem HRB keine Durchfeuchtung des Straßenkörpers durch Sickerwasser erfolgen kann (Plan 3.1, II. C. Anl. 17.3, Achsen 1.1 – 6). Für den Bau der Winkelstützmauer ist durch ein grundbautechnisches Gutachten nachzuweisen, dass der Bau und der Einstau der Gründung der fertigen Wand ab HW100 den Bestand des Straßenkörpers nicht gefährden.
131. Entlang der Winkelstützwand wird zur Fahrzeugrückhaltung straßenseitig eine passive Schutzeinrichtung nach den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS 2009) erforderlich (Absturzhöhe > 1m). Für den restlichen Hochwasserbereich entlang der L 612 ist zu prüfen, ob Schutzeinrichtungen erforderlich sind. Die weitere Planung der Winkelstützwand samt Schutzeinrichtung ist mit uns (Referat 45 des RP) abzustimmen.
132. Da je nach Ausführungsart der auf dem Dammweg angeordnete Poller ein Hindernis gemäß RPS 2009 darstellen kann, sollte der Poller außerhalb des kritischen Abstandes (7,50 m bis Fahrbahnrand) platziert werden.
133. Es muss zudem sichergestellt werden, dass bei einer Realisierung der Ortsumfahrung Altwiesloch (L547/L612) die Trassenvariante „Süd-4“, welche den Stauraum des Hochwasserrückhaltebeckens etwa im Bereich der Achsen 7 - 9 quert, weiterhin möglich bleibt. Bei der Stauraumbemessung ist dies entsprechend zu berücksichtigen, mindestens mittels einer Talquerung auf einer Brücke mit Pfeilern im Rückhalteraum. (siehe Pläne Teil A., Kapitel II. C., Anlagen 17).

### **Stadt Wiesloch**

134. Einzuplanen ist die Verlegung der vorhandenen LED-Beleuchtung einschließlich Beleuchtungskabel. Insbesondere die erforderlichen Querungen im Bereich des Leimbaches sollten beim Bau der Brückenbauwerke berücksichtigt werden. Des Weiteren handelt es sich um eine intelligent gesteuerte LED-Beleuchtung, die erst 2018 in Betrieb genommen und in 2020 modifiziert wurde.

Die erforderlichen neuen Leuchten müssen durch eine Planung an die vorhandene Beleuchtungsanlage angepasst werden, dies muss mit dem Team Tiefbau der Stadt Wiesloch abgestimmt werden.

135. Die neuen Brücken/ Bauwerke dürfen keine Beleuchtung im Bereich des Geländers erhalten.
136. Die durch die Umlegung des Radweges nicht mehr benötigten Wegebereiche (alter Radwegbereich) sind zurückzubauen. Falls diese jedoch noch für den Betrieb des HRB erforderlich sein sollten, sind diese zu entsiegeln und entsprechend mit Pfosten zu sperren.

137. Die östlich des HRB neu errichtete Brücke muss für das Überfahren von PKW / landwirtschaftlichem Verkehr durch eine Einengung (mit mind. 2 herausnehmbaren Warnbaken) gesperrt werden.

### Hinweise

- Die Stadt Wiesloch plant in den nächsten Jahren den Radweg zwischen Wiesloch und Dielheim auf 4,00 m zu verbreitern, daher sollte der neu angelegte Radweg auf diese Breite ausgelegt und ausgeführt werden. (Mindestausbaubreite 4,00 m)
- Das Land Baden-Württemberg prüft derzeit im Rahmen des Programms „Reaktivierung von SPNV-Strecken in Baden-Württemberg“ inwieweit sich die ehemalige Bahnstrecke Wiesloch-Dielheim für eine Wiedernutzung als Bahnstrecke eignet. Möglicherweise könnte dies durch den Ausbau des HRB erschwert werden.
- Bei einer Wiederaufnahme der Planungen für eine Ortsumfahrung von Altwiesloch müsste das HRB bei der Trassenauswahl bzw. bei der Planung von Brückenbauwerken berücksichtigt werden, was möglicherweise zu erhöhten Aufwendungen führen könnte.
- Die Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der bisherigen Kleingärten können nur dann eine Verbesserung für die Gewässerrandstreifen mit sich bringen, wenn keine beidseitigen Pflegewege von je 2,50 m Breite und in 2,50 m Abstand zur Böschungsoberkante eingerichtet werden, sondern stattdessen ein Gehölzsaum von jeweils 10 m Breite und ohne „Erlebbarkheitsmaßnahmen“ für Menschen am Gewässer gepflanzt wird.
- Die Beleuchtung der Baustelle während 1,5 Jahren wird in jedem Fall einen negativen Einfluss auf die Präsenz derzeit noch dort lebender nachtaktiver Tierarten haben (Eulen, Fledermäuse), weshalb diese Beleuchtung auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren wäre.
- Die als Minimierungsmaßnahme gelistete Aussaat von artenreichem Grünland auf den Dammböschungen kann nur eine insektenfreundliche Wirkung erzielen, wenn hier nur eine ein- bis zweischürige Mahd pro Jahr stattfindet.
- Für den von der Maßnahme betroffenen Pirol fehlen tatsächlich kaum zu schaffende Maßnahmen des Ausgleichs, hierfür sind mindestens 15 schnellwachsende Pappeln (*Populus nigra*) direkt nach Beendigung der Maßnahme entlang des Bachufers zu pflanzen.

### Vorbehalt

Die Erteilung weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## **B. Begründender Teil**

### **1. Vorhaben**

Der Abwasser- und Hochwasserschutzverband (AHW) Wiesloch plant aufgrund zahlreicher Hochwasserereignisse am Leimbach-Oberlauf in der Vergangenheit den Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) „HRB 6 Wiesloch“ auf den Gemarkungen Wiesloch und Dielheim zum Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasser einschließlich des Lastfalls Klimaänderung.

Das Becken wird sich im Gewann „Sauerwiesen / Fuchsloch“ im gleichnamigen Naturschutzgebiet am Leimbach zwischen den Ortsteilen Altwiesloch und Baiertal der Stadt Wiesloch und der Gemeinde Dielheim befinden und ist wesentlicher Teilbaustein des Hochwasserschutzkonzepts „Oberes Leimbachtal“ für das Einzugsgebiet des Leimbach-Oberlaufs.

Die vorgelegte Planung beinhaltet den Neubau und Betrieb des HRB 6 „Wiesloch“ mit den entsprechenden Kompensationsmaßnahmen nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen. Aufgrund der dichten Bebauung in der Region kann das HRB 6 Wiesloch nur am vorgesehenen Standort realisiert werden. Das HRB ist nach dem heutigen Stand der Technik auf das Niederschlags-/ Hochwasserereignis HQ100 einschließlich des Lastfalls Klimaänderung ausgelegt.

Im Rahmen des Vorhabens werden ein Dammbauwerk (homogene Erdschüttung) mit Durchlassbauwerk, Hochwasserentlastungsanlage und ein Technikgebäude errichtet und der Leimbach in diesem Bereich minimal verlegt. Der Durchlass des geplanten Beckens wird als offenes Bauwerk mit rauer Sohle (Raugerinne) zur Herstellung der ökologischen Längsdurchlässigkeit der Bachsohle ausgebildet. Dem Durchlassbauwerk sind ein Grob- und ein Feinrechen vorgeschaltet. Es wird einen Sicherheitsüberlauf in Form eines technischen Wehrs mit Schwimmer aufweisen. Die terrestrische Durchgängigkeit des Durchlassbauwerks ist über seitliche Bermen gegeben.

Zur seitlichen Stützung des 40 m breiten Dammes sind Schwergewichtsmauern aus Flussbausteinen vorgesehen. Für die Umwandlung von kinetischer Energie, die beim Passieren des Durchlassbauwerks entsteht, in Wärmeenergie, ist hinter der Schutzöffnung ein Tosbecken geplant.

Um Beschädigungen des Sohlgerinnes aufgrund von Erosionen zu vermeiden, wird das im Anschluss an die Schieberwand vorgesehene Sohlgerinne gesichert. Zur Wartung und Instandhaltung des Damm- und des Durchlassbauwerkes ist auf der gesamten Länge der Dammkrone der Bau eines Betriebsweges (teilweise geschottert, teilweise bituminös) vorgesehen. Die maximale Einstauhöhe des Beckens für ein 100jähriges Hochwasserereignis (HQ100) im Hinblick auf den Lastfall „Klimaänderung“ (LF Klima) liegt bei 134,25 müNN, was zu einem maximalen Wasserstand von 3,50 m im Beckenbereich entlang des Leimbachs führen wird.

Weitere, notwendige bauliche Anpassungen im Umfeld des Dammbauwerks sind der Bau einer ca. 100 m langen, straßenbegleitenden Stahlbetonmauer (Winkelstützmauer) entlang der L612 und Anlage einer wasserseitigen Zufahrt mit Wendepplatz zur Wartung des Durchlassbauwerks. Der zwischen Dielheim und Wiesloch verlaufende Fuß- und Radweg wird mit einer Brücke aus Stahlbeton (Spannweite 9 m) auf den südseitig des Beckens verlaufenden bituminösen Feldweg umgeleitet und hinter dem Dammbauwerk wieder auf den ursprünglichen Weg zurückgeführt. Hinsichtlich des Verlaufs des Weges wurden verschiedene Varianten einschließlich Brückenüberführungen geprüft; die vorgesehene Variante 3 stellt demnach den geringsten Eingriff in die Natur und die praktikabelste sowie günstigste Lösung dar. Eine Wegführung über den neuen Damm ist aufgrund der vorgesehenen Steigung nicht möglich.

Der durchgängig beleuchtete Fuß- und Radweg soll auch als Bewirtschaftungsweg für die Pflege des Gewässerrandstreifens dienen. Damit ist der Bau einer Brücke einschließlich der Anlage von Rampen auf beiden Seiten des Leimbachs verbunden. Die Trinkwasserleitung im Dammbereich wird zugleich erneuert und der dortige Abwasserkanal ersetzt. Bei der unmittelbar in Nähe des vorgesehenen Erddammes verlaufenden Hochspannungsleitung werden genormte Schutzstreifen berücksichtigt.

Um das neue Dammbauwerk gut in vorhandene topographische Geländebeziehungen einzupassen, wurden die Dammneigungen des Hauptdamms mit 1:6 (wasserseitig) bzw. 1:4 (luftseitig) relativ flach gewählt. Unterhalb des geplanten Dammbauwerks werden rund 30 Kleingärten rückgebaut werden; hier sind die hauptsächlichen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Die Genehmigungsplanung wurde von der Albrecht Ingenieurbüro GmbH, Heidelberg, durchgeführt.

## **2. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung**

Eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne von § 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgte am 23.01.2020 im Bürgerhaus Altwiesloch in Wiesloch mit einem Informationsabend.

Dieser umfasste die Vorstellung der eigentlichen Baumaßnahme mit der Anlagentechnik sowie den Eingriff in den Naturhaushalt und die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen unterhalb der Anlage im Bereich der bestehenden Kleingärten.

Im Anschluss erfolgte die Möglichkeit zur Fragestellung und Diskussion. Die vorgebrachten Wünsche der Bürger wurden in das Protokoll aufgenommen und nochmals mit den Planern und dem Landratsamt erörtert.

Die Dokumentation zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ist Bestandteil der Planunterlagen (Kapitel II. B., Ordner 1, Anlage 15.).

### 3. Verfahren

Der Antrag und die dazugehörigen Planunterlagen zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens HRB 6 „Wiesloch“ und den entsprechenden Kompensationsmaßnahmen auf den Gemarkungen Wiesloch und Dielheim wurden vom AHW Wiesloch mit Schreiben vom 17.03.2020 vorgelegt und danach mehrfach angepasst und ergänzt; zuletzt der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) im Oktober 2021.

Die allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wurde von der Planfeststellungsbehörde getroffen und mit Aktenvermerk festgehalten. Sie wurde durch Bekanntmachung im UVP Portal am 05.05.2022 öffentlich bekannt gegeben. Ebenso wurde dies dem AHW Wiesloch als Vorhabenträger schriftlich mitgeteilt.

Anhand der vorgelegten Planunterlagen erfolgte ab dem 22.07.2020 die Anhörung der folgenden berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstiger Berechtigter:

- Stadt Wiesloch,
- Gemeinde Dielheim,
- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Referat Grundwasserschutz, Wasserversorgung,
- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Ref. Kommunalabwasser/ Industrieüberwachung/ Gewässeraufsicht,
- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Untere Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Landwirtschaftsbehörde,
- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Straßenbauamt,
- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kreisforstamt,
- Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion, Ref. 83,
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 3, Ref. 33 – Fischereibehörde - ,
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen, Ref. 45 / 42,
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 5 – Umwelt, Ref. 53.1 & 53.2, Landesbetrieb Gewässer,
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 5 – Umwelt, Ref. 55, höhere Naturschutzbehörde,
- Verband Region Rhein-Neckar,
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Abt. 2 Liegenschaften,
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV),
- BUND - Landesverband Baden-Württemberg e. V. und BUND Rhein-Neckar-Odenwald,
- NABU - Landesverband Baden-Württemberg e. V. und NABU Rhein-Neckar-Odenwald.

Im Rahmen des Verfahrens äußerten die Landwirtschaftsbehörde, Vermögen und Bau Baden-Württemberg, der Verband Region Rhein-Neckar, der Landesbetrieb Gewässer, Abt. 5, Ref. 53.1 & 53.2 des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie die Gemeinde Dielheim keine Bedenken zum Vorhaben.

Von allen anderen berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Bedenken, Anregungen, Forderungen oder Empfehlungen zum Vorhaben ein.

Ebenso wurden die Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingeholt, die keine Bedenken äußerten.

Nach einer entsprechenden Aufforderung der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde vom 11.11.2021 erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Unterlagen in Wiesloch am 17.11.2021 auf der Internetseite der Stadt und in Dielheim am 18.11.2021 im Gemeindeblatt sowie auf der Internetseite des Rhein-Neckar-Kreises am 22.11.2021.

Die Offenlage der Planfeststellungsunterlagen erfolgte bei der Stadtverwaltung Wiesloch, der Gemeindeverwaltung Dielheim und beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, in der Zeit vom 22.11.2021 bis zum 22.12.2021. Gleichzeitig erfolgte die Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Rhein-Neckar-Kreises. Im Rahmen der Offenlage wurden von Privaten keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Gemäß § 73 Abs. 6 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Nr. 1, Nr.4 und Abs. 3 LVwVfG wird ohne mündliche Verhandlung entschieden, da dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird, kein Beteiligter Einwendungen gegen die vorgesehene Maßnahme erhoben hat und alle Beteiligten auf sie verzichtet haben. Einwendungen Dritter waren nicht zu erörtern.

#### **4. Rechtliche Würdigung**

Der Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens steht nach § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) einem Gewässerausbau gleich, welcher nach § 68 WHG grundsätzlich eines Planfeststellungsverfahrens bedarf.

Dementsprechend hat der Abwasser- und Hochwasserschutzverband Wiesloch die Planfeststellung für den Neubau und Betrieb des HRB 6 „Wiesloch“ beantragt.

Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG umfasst die Planfeststellung auch die Feststellung der Zulässigkeit der notwendigen Folgemaßnahmen. Hierzu zählt auch die notwendige Anpassung von Wegen und Gestaltung von Unterhaltungswegen.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis – Wasserrechtsamt - als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde folgt aus § 82 WG.



Die maßgeblichen Regelungen zum Anhörungsverfahren finden sich in den spezialgesetzlichen Bestimmungen des § 70 WHG sowie den §§ 72 ff LVwVfG. Die dort normierten Verfahrensvorgaben wurden beachtet.

Die Gestattung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden; diese sind auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§§ 13 Abs. 1, 70 Abs. 1 WHG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 LVwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss macht grundsätzlich alle anderen behördlichen Entscheidungen nach Bundes- oder Landesrecht, insbesondere öffentliche-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Bewilligungen, Befreiungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 68 WHG i. V. m. § 75. Abs. 1 LVwVfG).

Weiterhin gilt: Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis. Die entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden aus diesem Grund, wie unter Teil B. Nr. 12 aufgeführt, in diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt.

## **5. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gemäß § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit Anlage 1 Nr.13.13 „Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst“ und 13.18.1 „sonstige Gewässerausbaumaßnahmen“ ist für das Vorhaben das UVPG anzuwenden. Nach Nr. 13.13 und 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Danach ist für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG in der wasserrechtlichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung ist ebenfalls zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (§7 Abs. 5 Satz 1 UVPG).

Für die allgemeine Vorprüfung wurden die Unterlagen der *GefaÖ Gesellschaft für angewandte Ökologie und Umweltplanung mbH*, Wiesloch, Projekt: Hochwasserrückhaltebecken Leimbach-Oberlauf HRB 6 „Wiesloch“ von Juli 2020 sowie der landschaftspflegerische Begleitplan vom Oktober 2021 herangezogen.

Der landschaftsökologischen und landschaftspflegerischen Bewertung und Beurteilung im landschaftspflegerischen Begleitplan und der Beurteilung und Bewertung im Beitrag zur UVP-Vorprüfung kann im Wesentlichen gefolgt werden, da geeignete Maßnahmen zur Vermeidung / Kompensierung von erheblichen Beeinträchtigungen ergriffen werden und die entsprechenden Gestattungen und Ausnahmen erteilt wurden.

Das geplante HRB 6 „Wiesloch“ wird überwiegend unerhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Auch wenn aufgrund der Betroffenheit des Naturschutzgebietes (NSG), eines geschützten Offenland-Biotopes sowie eines geschützten Waldbiotopes nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden können, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:

#### NSG „Sauerwiesen-Fuchsloch“

Es wurde bereits bei der Festlegung der Variante ein möglichst geringer Eingriff in das NSG angestrebt. Von der Flächeninanspruchnahme sind rund 1,3 % der Schutzfläche betroffen. Nach Realisierung des Vorhabens werden bei temporärem Einstau des Beckens etwa 1,85 ha (HQ100), 2,46 ha (HQ10) bzw. 1,46 ha (HQ2) mehr an Fläche innerhalb des NSG überflutet als bisher (geringes Ausmaß). Da im Rahmen des Vorhabens die naturnahen Standorte der Talaue und ihrer Randbereiche, die hydrologische Funktion der Aue und das regional bedeutsame Landschaftsbild erhalten und durch die im LBP geplanten Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen gefördert bzw. aufgewertet werden, wird der Schutzzweck dieses Gebietes durch dauerhafte und vorübergehende Flächeninanspruchnahme zwar kleinflächig berührt, aber nicht erheblich beeinträchtigt, zumal die betroffenen Vegetationsstrukturen unempfindlich gegen Überflutung sind. Auch durch die erfüllten Verbotstatbestände führen diese Handlungen weder zu einer nachhaltigen Zerstörung im Schutzgebiet noch zu einer negativen Veränderung seines Naturhaushalts. Außerdem wird die wissenschaftliche Forschung dort nicht beeinträchtigt.

#### Offenland-Biotop „Feuchtbereich östlich Wiesloch - Sauerwiesen“

Das Vorhaben führt lediglich zum Teilverlust (ca. 200 m<sup>2</sup>) des insgesamt ca. 9.200 m<sup>2</sup> großen Offenland-Biotops. Im Hinblick auf den zukünftigen temporären Einstau des HRB 6 erfolgt nur eine geringfügige Erhöhung der Überflutungshäufigkeit und –dauer. Das für geschützte Biotop geltende Beeinträchtungsverbot kann durch einen gleichartigen Ausgleich in direktem räumlichem Umfeld des Schutzobjektes umgangen werden, wie er im Rahmen des LBP (GefaÖ 2021) festgelegt wurde.

#### Waldbiotop „Leimbach-Aue im NSG Sauerwiesen-Fuchsloch“

Nach Angaben des Erhebungsbogens der Waldbiotopkartierung Baden-Württemberg besteht der Waldbiotop aus Erlen-Eschenwald (Sumpfwald) als seltene naturnahe Waldgesellschaft, einem gewässerbegleitenden Auwaldstreifen und dem mäßig ausgebauten Leimbach. Besondere Waldfunktionen sind nicht zugewiesen. Vorbelastungen/ Beeinträchtigungen sind durch Düngereinträge aus Ackerflächen gegeben.

Das Biotop stellt nachgewiesenermaßen einen bedeutenden Lebensraum für höhere Pflanzen, Farne, Flechten, Fische, Vögel, Amphibien und Weichtiere dar, zu denen auch gefährdete Arten gehören. Mit der Inanspruchnahme bachnaher Auwaldabschnitte (ca. 800 m<sup>2</sup> und 570 m<sup>2</sup>) und eines seggenreichen Sumpfwaldabschnitts (ca. 2.350 m<sup>2</sup>) sowie der zu erwartenden Zunahme der Überflutungsfläche und der zukünftigen Häufigkeit der temporären Überflutungen sind solche Bereiche des Waldbiotops im Rahmen der Vorhabenrealisierung teilweise von verbotenen Handlungen gem. § 30 Abs. BNatSchG betroffen.

Im Vergleich zur Gesamtgröße des Waldbiotops (ca. 4,38 ha), das Teil des 61 ha großen NSG „Sauerwiesen-Fuchsloch“ ist, ist die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben jedoch relativ gering. Außerdem befindet sich im Eingriffsbereich des Sumpfwaldes ein recht lückiger und überwiegend junger Baumbestand (20-30 Jahre alte Erlen, im Vergleich zu den geschätzt 50-60 Jahre alten Bäumen im Restbestand). Nur im Randbereich des Sumpfwaldes sowie im Auwaldbereich sind wenige ältere Bäume betroffen.

Nach überschlägiger Prüfung wird das Vorhaben nicht zu erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 UVPG führen.

Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Vorhaben kann damit verzichtet werden.

## **6. Planrechtfertigung**

Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme also objektiv erforderlich ist. Das beantragte Gesamtprojekt verfügt über die notwendige Planrechtfertigung, da es vernünftigerweise geboten und verhältnismäßig ist.

Die Dringlichkeit der Sicherung des Hochwasserschutzes und damit auch zum Neubau von Hochwasserrückhaltebecken zeigte sich in der Vergangenheit durch zahlreiche Hochwasserereignisse am Leimbach-Oberlauf, die zu massiven Überflutungsschäden im Siedlungsgebiet der Stadt Wiesloch und der Gemeinde Dielheim führten. Als erste Konsequenz der Überflutungsschäden im Siedlungsgebiet wurde 1985 eine Untersuchung der Abflussverhältnisse im Einzugsgebiet des Leimbach-Oberlaufs in Auftrag gegeben (GKW 1985), die 2004 durch eine hydrologische, hydraulische und geologische Untersuchung des Einzugsgebietes vom Waldangelbach und Leimbach-Oberlauf ergänzt wurde (IWK 2004).

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist demnach die Erhöhung von leistungsschwachen Bachabschnitten und / oder der Bau von Hochwasserrückhaltebecken zur Zwischenspeicherung von Abflussspitzen aus dem Einzugsgebiet des Leimbach-Oberlaufs möglich.

Eines dieser Becken ist das HRB 6 „Wiesloch“ zwischen den Ortslagen Dielheim und Wiesloch, das wesentlicher Bestandteil der örtlichen Hochwasserschutzkonzeption des AHW Wiesloch ist.

Kernziel ist die Herstellung des 100-jährlichen Hochwasserschutzes einschließlich des Lastfalls Klimaänderung am Leimbach zum Schutz der Ortslagen Wiesloch und Dielheim.

Darüber hinaus ist die Umsetzung dieser Hochwasserschutzmaßnahmen am Leimbach Aufgabe der Stadtverwaltung Wiesloch. Somit sind die zwingende Notwendigkeit der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme und das alleinige öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens hinreichend begründet.

Mit Ausnahme der unmittelbar vom Bau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens betroffenen Grundstücke, führt die Hochwasserschutzmaßnahme zu keiner weiteren Beeinträchtigung Rechte Dritter. Vielmehr bietet sie weiterhin einen Schutz vor Hochwasserereignissen, insbesondere in den besiedelten Gebieten unter- und oberhalb der geplanten Anlage.

Bei ordnungsgemäßem Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens sind Grundstücke im Einstaubereich zweifellos vermehrt Überschwemmungen ausgesetzt. Ebenso werden in der Bauphase vorübergehend, innerhalb des Baufensters, Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

Für durch die Hochwasserschutzmaßnahme bedingte Schäden an Grundstücken oder Schäden im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Nutzung der Grundstücke im Einstaubereich des Beckens enthält der Beschluss deshalb eine grundsätzliche Regelung zur generellen Verpflichtung des Maßnahmenträgers und Betreibers des Beckens zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen. Sofern sich die Beteiligten nicht gütlich einigen können, entscheidet im Einzelfall über Schadensumfang und Entschädigungshöhe das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis.

Die Planfeststellung kann nach § 68 Abs. 3 WHG erteilt werden, wenn

- eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
- andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Planfeststellung für das Gesamtvorhaben hält die Planfeststellungsbehörde bei Einhaltung der getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen für gegeben.

Durch den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens wird eine Minimierung von Hochwasserrisiken geschaffen.

## 7. Natur- und Artenschutz

Die geplanten Maßnahmen erfolgen zu einem großen Teil im Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung „Sauerwiesen-Fuchsloch“, betreffen das Offenland-Biotop „Feuchtbereich östlich Wiesloch - Sauerwiesen“ sowie das Waldbiotop „Leimbach-Aue im NSG Sauerwiesen-Fuchsloch“ und stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) dar, weil die geplanten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Erheblichkeit des Eingriffs ergibt sich daraus, dass Flächen in einer Weise in Anspruch genommen werden, dass ihre ökologische Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben bzw. reduziert ist.

Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen sind zur Verfolgung des beabsichtigten Zieles zur Sicherung des Hochwasserschutzes unvermeidbar im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG. Geplante Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellt.

Gemäß § 13 BNatSchG sind die erheblichen Beeinträchtigungen vom Verursacher daher vorrangig zu vermeiden bzw. nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

In Nr. 5 des LBP – Maßnahmenblätter - werden geeignete Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz verbleibender erheblicher Beeinträchtigungen entwickelt und dargestellt. Der zeitliche und technische Bauablauf wird mit einer ökologischen Baubegleitung gewährleistet.

Damit sieht der Plan diejenigen vorhabenbegleitenden Maßnahmen vor, die vom Vorhabenträger verlangt werden können, um das Vorhaben dem Vorrang von Vermeidung und Minimierung anzupassen. Gleichzeitig hat er damit nachvollziehbar begründet, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, § 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG. Ergänzend zu den im LBP vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind die in diesem Beschluss verfügten Nebenbestimmungen zu beachten.

Unter Zugrundelegung der nachvollziehbaren Aussagen im LBP und des Maßnahmenplans bewertet die Planfeststellungsbehörde die geplanten Maßnahmen als hinreichende Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Diese Sichtweise deckt sich auch mit der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 04.03.2022 sowie der höheren Naturschutzbehörde vom 29.11.2021, wenn die Maßnahmen vollständig unter ökologischer Baubegleitung umgesetzt werden. Diese Forderung fand ebenfalls in den verfügten Nebenbestimmungen Berücksichtigung.

Bedarf ein Eingriff in Natur und Landschaft nach anderen Vorschriften einer Gestattung, so hat diese im Benehmen mit der Naturschutzbehörde zu erfolgen (§ 17 BNatSchG). Das erforderliche Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hat die untere Naturschutzbehörde erteilt.

Weiterhin liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens ist gegeben, da die Errichtung des HRB notwendig für die Umsetzung der im öffentlichen Interesse liegenden Hochwasserschutzmaßnahme ist. Im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Interessen zum einen an der Durchführung des Vorhabens und zum anderen an der Einhaltung der Verbotsbestimmungen überwiegt im Ergebnis das Interesse an der Durchführung des Vorhabens.

Das HRB 6 „Wiesloch“ ist eines von insgesamt acht neuen Hochwasserrückhaltebecken am Leimbach-Oberlauf. Zwei bestehende HRB werden ausgebaut bzw. ertüchtigt.

Dies entspricht dem Hochwasserschutzkonzept des AHW Wiesloch, welches das gesamte Einzugsgebiet des Leimbach-Oberlaufs mit einem Einzugsgebiet von ca. 59 km<sup>2</sup> sowie das Einzugsgebiet des Waldangelbachs mit einer Fläche von ca. 55 km<sup>2</sup> schützt. Aus diesen Gründen überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens.

Die Voraussetzungen für die Erteilung des Einvernehmens gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 3 Satz 2 NatSchG liegen ebenso vor. Gemäß § 33 Abs. 3 Satz 2 NatSchG wird die Ausnahme durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, hier der Planfeststellungsbeschluss, wenn diese im Einvernehmen mit der für die Erteilung der Ausnahme zuständigen Behörde, hier der höheren Naturschutzbehörde, erteilt wird.

Das Offenlandbiotop „Feuchtbereich östlich Wiesloch – Sauerwiesen“ ist nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG gesetzlich geschützt. Die Ausnahme kann hier zugelassen werden. Teile des Offenlandbiotops werden temporär beeinträchtigt. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Fläche rekultiviert werden und das Biotop kann sich wieder entwickeln. Durch die Maßnahme V V1 des LBP wird die Regeneration des Biotops gewährleistet.

Auch die Voraussetzungen für die Erteilung des Einvernehmens gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 30a Abs. 5 Satz 2 und 3 LWaldG liegen vor. Nach § 30a Abs. 5 Satz 2 und 3 LWaldG wird die Ausnahme durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, hier der Planfeststellungsbeschluss, wenn diese im Einvernehmen mit der für die Erteilung der Ausnahme zuständigen Behörde, hier der höheren Naturschutzbehörde, erteilt wird.

Das Waldbiotop „Leimbach-Aue im NSG „Sauerwiesen-Fuchsloch“ ist gem. § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG gesetzlich geschützt. Die Ausnahme kann zugelassen werden. Im Zuge der Kompensationsmaßnahme A V1 werden naturnahe Waldbestände des Waldbiotops wiederhergestellt.

Die §§ 39 ff BNatSchG beinhalten Vorschriften, die hinsichtlich wild lebender Tiere und Pflanzen, auch der besonders geschützten und bestimmten Arten, Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen festlegen. Für alle besonders geschützten Tierarten statuiert § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG Zugriffsverbote. Der besondere Artenschutz wurde in einer separaten, speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gutachterlich abgehandelt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, wovon auch die Untere Naturschutzbehörde ausgeht. Bei Beachtung und Umsetzung der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der in diesem Beschluss verfügten, ergänzenden Nebenbestimmungen kann das Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Auch aufgrund der Voraussetzung, dass die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Hilfe einer ökologischen Baubegleitung umgesetzt werden, kann diesem Ergebnis gefolgt werden.

Da keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist auch keine Ausnahmeentscheidung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.

## **8. Baurecht**

Gemäß § 38 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den § 29 – 37 BauGB nicht zu prüfen, da die betroffene Gemeinde am Verfahren beteiligt wurde. Eine Beeinträchtigung städtebaulicher Belange ist weder ersichtlich noch wurde eine solche im Laufe des Verfahrens geltend gemacht.

Allerdings ist für den Neubau des Technikgebäudes gemäß § 58 LBO in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 416), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S 1, 4), eine Baugenehmigung erforderlich, welche durch die vorliegende Planfeststellung ersetzt wird.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 LBO gelten für die Errichtung des Technikgebäudes die baurechtlichen Vorschriften nach diesem Gesetz. Da es sich bei dem geplanten Technikgebäude um kein verfahrensfreies Vorhaben nach § 50 LBO handelt, ist die Erteilung einer Baugenehmigung erforderlich.

Beim Hochwasserrückhaltedamm handelt es sich um Aufschüttungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 LBO und somit um eine bauliche Anlage nach § 1 Abs. 1 LBO. Allerdings gelten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 LBO die baurechtlichen Vorschriften nicht für die Herstellung des Dammes einschließlich der darin integrierten technischen Hochwasserschutzmaßnahmen, da es sich hierbei um eine Anlage handelt, die der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegt.

## 9. Straßenbaurecht

Eine Zufahrt von der L 612 auf den Damm des HRB erfordert einen neuen Wegeanschluss an die freie Strecke der L 612; dieser stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung gem. § 18 i.V.m. § 16 Abs.1 StrG dar. Zuständig für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist das Straßenbauamt des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis. Eine Sondernutzungserlaubnis durch das Straßenbauamt des Landratsamtes ist in diesem Fall nicht erforderlich aufgrund der Erteilung der straßenrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 22 Abs. 1 StrG unter Zustimmung des Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4.

In die Fortschreibung 2020 des Maßnahmenplans Landesstraßen zum Generalverkehrsplan (GVP) Baden-Württemberg (2010/12) wurde neu die Ortsumfahrung Altwiesloch (L 547/612) aufgenommen.

Das Projekt war bereits Bestandteil früherer GVPs; 2003 bis 2009 hat die Straßenbauverwaltung daher bereits Varianten untersucht und eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt. Aufgrund einer Gemeinderatsentscheidung Wieslochs im Jahr 2010 wurde das Projekt dann zurückgestellt und aus dem Maßnahmenplan gestrichen. Es ist wenig wahrscheinlich, dass in dem nun erneut einsetzenden Planungsverfahren grundlegend andere Trassenvarianten gefunden werden als 2003 – 2009, die sämtlich den Bereich des HRB 6 „Wiesloch“ berührten.

Deshalb werden nachfolgend aufgeführte Pläne dem Planfeststellungsbeschluss beigelegt:

- a) der Variantenübersichtsplan aus dem Jahr 2009 (Teil A., Kapitel II. C., Anl. 17.1)
- b) ein Detail (ohne Maßstab) des Variantenübersichtsplans im Bereich des geplanten Hochwasserdammes (Teil A., Kapitel II. C., Anl. 17.2),
- c) Lage- und Höhenplan der Variante „Süd-4“, welche den Stauraum des HRB etwa im Bereich der Achsen 7 – 9 quert (Teil A., Kapitel II. C., Anl. 17.3 & 17.4).

Insofern ist bei der Stauraumbemessung des HRB der durch eine Querung des Leimbachtals durch Variante „Süd-4“ in Dammlage verlorengelassene Rückhalteraum zu berücksichtigen, zumindest aber zu gewährleisten, dass eine Talquerung auf einer Brücke mit Pfeilern im Rückhalteraum möglich und zulässig bleibt.

Die Naturschutzgebietsverordnung „Sauerwiesen-Fuchsloch“ umfasst bereits einen Genehmigungsvorbehalt zugunsten der OU Altwiesloch. Zur Erhaltung des erforderlichen Planungsspielraums für dieses Landesstraßenprojekt besteht das Land darauf, dass in den Planfeststellungsbeschluss für das HRB ebenfalls ein entsprechender, ggf. mit Bedingungen versehener Vorbehalt aufgenommen wird. Dies wurde mit der Nebenbestimmung Teil A. Kapitel IV., Nr. 133 umgesetzt.



Der Damm des HRB sowie die straßenparallele Winkelstützmauer aus Fertigteilen befinden sich in der Anbauverbotszone gemäß §22 Abs.1 StrG. Die Ausnahme vom Verbot des § 22 Abs. 1 StrG konnte erteilt werden, da das HRB dem Wohl der Allgemeinheit dient und das Benehmen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4, hergestellt wurde. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4, Ref. 42, hat der Ausnahme unter Einhaltung der Nebenbestimmungen Kapitel IV, Nrn. 128. bis 133. zugestimmt.

## 10. Forstrecht

Für das Vorhaben werden gemäß den Ausführungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) Waldflächen im Umfang von rd. 3.600 m<sup>2</sup> dauerhaft nach § 9 LWaldG in Anspruch genommen. Die dauerhaften Waldinanspruchnahmen erfolgen durch die Schüttung des Dammkörpers bzw. den Bau des Durchlassbauwerkes und der Radwegebrücke.

Die diesbezügliche Waldinanspruchnahme erstreckt sich auch auf einer Fläche von rd. 2.900 m<sup>2</sup> auf das insgesamt 4,38 ha große, geschützte Waldbiotop 267182262243 „Leimbach-Aue im NSG Sauerwiesen- Fuchsloch“. Betroffen sind bachnahe Auwaldabschnitte und ein seggenreicher Sumpfwaldabschnitt.

Die notwendigen Eingriffe in das Waldbiotop können lt. Aussage des Planungsbüros GefaÖ 2021 gleichwertig, allerdings nicht gleichartig ausgeglichen werden. Entsprechend ist eine Befreiung nach § 67 Abs.1 BNatSchG notwendig.

Bei der mit rd. 7.000 m<sup>2</sup> bilanzierten Flächeninanspruchnahme für Bauhilfsflächen (Erdlager, Baustelleneinrichtung und Arbeitsstreifen) sollen möglichst bestehende Wege, Straßen und verdichtungsunempfindliche Flächen genutzt werden. Temporäre Waldinanspruchnahmen nach § 11 LWaldG sind demnach nicht zu erwarten.

Zum Ausgleich des Verlustes der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sind gemäß den Maßnahmenbeschreibungen „AV1“ und „A Bo/W/VT/La“ diverse Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Der forstrechtliche Eingriff wurde unter dem Aspekt einer dauerhaften Waldumwandlung nach § 9 LWaldG beurteilt.

Bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen konnte dem Antrag des AHW Wiesloch stattgegeben werden.

Ausschlaggebende Gründe für die Entscheidung sind:

- Es besteht ein großes öffentliches Interesse am Hochwasserschutz. Der Bedarf für das geplante HRB ist ausreichend dargestellt. Vor diesem Hintergrund kann in der Gesamtabwägung das öffentliche Interesse an der Walderhaltung zurückgestellt werden.
- Der Eingriff in Waldflächen beschränkt sich auf das Unvermeidbare.

- Für die dauerhafte Umwandlung von ca. 3.600 m<sup>2</sup> Wald sollen als Ausgleich eine Ersatzaufforstung und sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt werden.
- Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG stehen der beantragten Waldinanspruchnahme nicht entgegen bzw. sind diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen.

Die geplanten Waldinanspruchnahmen nach § 9 LWaldG bedürfen einer Genehmigung durch die Höhere Forstbehörde. Sofern die Genehmigung im Rahmen einer wasserrechtlichen Planfeststellung erfolgt, entfaltet diese für die Waldumwandelungsgenehmigung Konzentrationswirkung. Die Zustimmung der Höheren Forstbehörde zu der beantragten dauerhaften Waldumwandlung nach § 9 LWaldG im Umfang von rund 3.600 m<sup>2</sup> entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen liegt vor.

## **11. Stadt Wiesloch**

Die in den Stellungnahmen der Stadt Wiesloch zum Bau des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens geäußerten Auflagen, Bedenken und Anregungen wurden in den im verfügbaren Teil A., Kapitel IV. festgehaltenen Inhalts-, Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt, soweit diese nicht bereits im Rahmen der Entscheidungen und durch die Inhalts-, Nebenbestimmungen sowie Hinweise anderer Träger öffentlicher Belange abgedeckt wurden.

## **12. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird für**

### das Einbringen von 4 Bohrpfählen zum Bau der Brücke

gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 19 und 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 43 Abs. 2 sowie 82, 93 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) und

### das Einbringen einer Stahlbeton-Bodenplatte für das Durchlassbauwerk

gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 19 und 49 WHG in Verbindung mit §§ 43 Abs. 2 sowie 82, 93 Abs. 3 WG und

### das Einbringen eines geschlossenen, wasserdichten Baugrubenverbaus

gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 19 und 49 WHG in Verbindung mit §§ 43 Abs. 2 sowie 82, 93 Abs. 3 WG und

### das Einbringen von 35 Bohrpfählen zur Tiefgründung (Pfahlgründung) der Bodenplatte

gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 19 und 49 WHG in Verbindung mit §§ 43 Abs. 2 sowie 82, 93 Abs. 3 WG sowie

das Entnehmen von Grundwasser zum Zwecke der vorübergehenden Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) zur Trockenlegung der Baugrubenflächen sowie zur Herstellung der Bodenplatte des Durchlassbauwerks als offene Wasserhaltung über Pumpensümpfe

gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 5, 19 WHG in Verbindung mit § 82, 93 Abs. 3 WG und

das Einleiten des entnommenen Grundwassers in den Leimbach

gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 5, 19 WHG in Verbindung mit § 82, 93 Abs. 3 WG

in diesem Beschluss miterteilt.

### **13. Stellungnahmen weiterer Träger öffentlicher Belange und der sonstigen Berechtigten**

Die weiteren Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben zugestimmt.

Die Auflagen, Bedenken und Anregungen der Fachämter des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, und des Fischereisachverständigen beim Regierungspräsidium Karlsruhe wurden in den in Teil A, Kapitel IV. festgehaltenen Inhalts-, Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

Auch die sonstigen Berechtigten haben dem Vorhaben zugestimmt. Der Verband Region Rhein-Neckar hat keine Einwände erhoben.

### **14. Beteiligung von anerkannten Naturschutzvereinigungen**

Im Verfahren wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 63 BNatSchG in Verbindung mit § 49 NatSchG und § 73 Abs. 4 LVwVfG beteiligt.

Die beteiligten Naturschutzvereinigungen haben keine Einwendungen erhoben.

### **15. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie**

Mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde ein verpflichtender, einheitlicher Bezugsrahmen für ganz Europa geschaffen und einheitliche Ziele zum Gewässerschutz festgelegt, die bis zum Jahr 2015 erreicht werden sollen.

Im Wesentlichen sind dies die Herstellung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der oberirdischen Gewässer, das Erreichen eines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustandes für erheblich veränderte Gewässer, sowie die schrittweise Reduzierung der Verschmutzung der Oberflächengewässer und die Eliminierung gefährlicher Stoffe aus den Gewässern. Weitere Ziele der EG-WRRL sind die Herstellung eines guten chemischen und quantitativen Zustands des Grundwassers.

Für den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens „HRB 6 Wiesloch“ zwischen den Ortslagen Wiesloch und Dielheim wurde durch das Büro GefaÖ ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie erstellt.

Der Ausgangszustand zeigt, dass sich der Leimbach im Bereich des Vorhabens in einem „deutlich verändert“ bis „stark verändert“ Zustand befindet.

Für die Zustandsbewertung werden die biologischen Qualitätskomponenten sowie hydromorphologische und physikalisch-chemische Qualitätskomponenten herangezogen.

Durch den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens wird es zu negativen Eingriffen und Auswirkungen während der Bauzeit im Gewässer und in den angrenzenden Flächen kommen. Es entstehen Beeinträchtigungen durch Trübungen, Sedimentablagerungen und es kann zum temporären Verlust von Lebensräumen kommen.

Bei einem Hochwasserrückhaltebecken kann es durch Einstauereignisse zu regelmäßigen betriebsbedingten Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten kommen. Baubedingte Wirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten sind unvermeidbar. Die entstehenden Verschlechterungen sind jedoch als lokal und nur kurzzeitig zu bewerten. Es wird davon ausgegangen, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig wieder einstellen wird mit den vorgesehenen Maßnahmen.

Die abschließende Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass es zu keinen Veränderungen der einzelnen Qualitätskomponenten kommt.

Den Antragsunterlagen ist auch ein LBP beigefügt, in dem die Auswirkungen des Vorhabens, sowie der Anlage und dem Betrieb eingeschätzt wurden. In diesem LBP wurden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen und dargestellt.

Im LBP sind auch die Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser, die Vegetation und Tierwelt sowie auf das Landschaftsbild und Erholung dargestellt. Es ist in allen Bereichen mit Auswirkungen während der Bauphase zu rechnen. Es wird zu Verlusten von Lebensräumen und Biotopstrukturen kommen. Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann der Verlust reduziert bzw. verhindert werden. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im LBP beschrieben.

Die im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen und die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung sollen Beeinträchtigungen verhüten oder ausgleichen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit dem beantragten Vorhaben den Anforderungen der EG WRRL Rechnung getragen wird und die Vorgaben erfüllt werden.

## **16. Nebenentscheidungen**

Die Anordnung der Bauüberwachung durch einen Sachverständigen, die Anordnung der Vermessung des Dammbauwerkes zur Überwachung, die Anordnung der Begutachtung und Überwachung durch einen Grundbausachverständigen sowie die Anordnung der Überwachung des Vollzugs der landschaftspflegerischen Maßnahmen erfolgen gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 WG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 WG.

Aufgrund der gleichen Rechtsvorschrift werden die Prüfung des statischen Nachweises einschließlich der Konstruktionszeichnungen sowie die Überwachung der Bauausführung in konstruktiver Hinsicht angeordnet.

Die Abnahme der Anlage wird nach § 78 Abs. 2 Satz 1 WG aufgrund der Art der Anlage (Hochwasserrückhaltebecken) angeordnet, da jedes Hochwasserrückhaltebecken ein gewisses Gefährdungspotenzial beinhaltet. Bei Versagen einer solchen Anlage ist von einem möglicherweise nicht mehr beherrschbaren Szenario auszugehen.

Die Abnahme soll daher in Zusammenhang mit den während der Bauausführung erstellten Untersuchungen, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen dazu dienen, die erforderliche Anlagensicherheit zu gewährleisten.

Die Verpflichtung zur Kostenübernahme durch den Antragsteller beruht auf § 75 Abs. 2 Satz 1 WG.

In analoger Anwendung des § 70 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 13 Abs.1, 14 Abs. 3, 4 WHG wird die Entschädigungspflicht des Antragsstellers für Beeinträchtigungen, die bei ordnungsgemäßem Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens entstehen können, dem Grunde nach angeordnet.

Gemäß § 10 Abs. 2 Landesgebührengesetz besteht für den Abwasser- und Hochwasserschutzverband Wiesloch Gebührenfreiheit.

## **17. Abwägung**

Nachdem für das Vorhaben die Planrechtfertigung gegeben ist und es auch nicht gegen gesetzliche Planungsleitsätze verstößt, sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Bei der Gesamtbetrachtung kommt die Planfeststellungsbehörde daher zu dem Ergebnis, dass die mit Vorhaben verfolgten Ziele erreicht werden können. Nach der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührter Belange wird dem Antrag des Vorhabenträgers zum Neubau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens HRB 6 „Wiesloch“ einschließlich der unter Kapitel A. I. aufgeführten Maßnahmen auf den Gemarkungen Wiesloch und Dielheim nach Maßgabe der im verfügenden Teil unter Kapitel A. III. getroffenen Entscheidungen und unter Kapitel A. IV. verfügenden Inhalts-, Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen. Dabei sind alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange in ihrer Gesamtheit abgewogen worden.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt werden, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Gegenüber der planfestgestellten Variante bietet sich der Planfeststellungsbehörde keine Alternative an, mit der die dargestellten Ziele unter einer geringeren Inanspruchnahme von Natur und Landschaft erreicht werden könnten.

Durch die von der Planfeststellungsbehörde verfügten Inhalts-, Nebenbestimmungen und Hinweise wird sichergestellt, dass keine öffentlichen oder privaten Interessen in unzulänglicher oder unzumutbarer Weise hinter die für das Vorhaben sprechenden Belange zurückgestellt werden. Die trotz der verfügten Inhalts-, Nebenbestimmungen und Hinweise verbleibenden Beeinträchtigungen können im Hinblick auf Ausgleichs- und Entschädigungsmaßnahmen hingenommen werden.

Nach Abwägung aller ins Verfahren eingebrachten Stellungnahmen und Belange sowie den im verfügenden Teil Kapitel A. V. getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen ist das beantragte Gesamtprojekt gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig.

Ein Verstoß gegen unüberwindliche rechtliche Vorgaben liegt nicht vor. Im Ergebnis ist die Bewältigung aller Konflikte festzustellen, so dass das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Die eingereichten Pläne werden daher mit den verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen festgestellt.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.  
F. Hagedorn